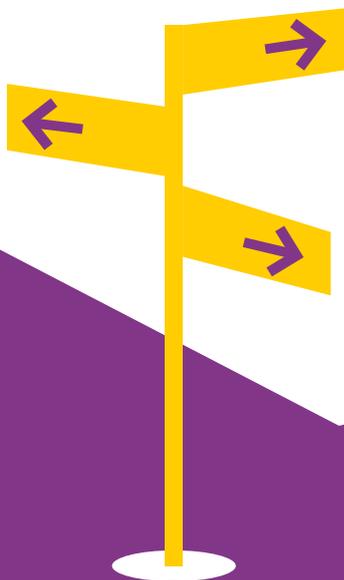


# ACHT GEBEN

Wegweiser zum Schutzkonzept  
zur Prävention von sexualisierter Gewalt



EVANGELISCHER   
KIRCHENKREIS Bonn

 evangelisch  
an sieg  
und rhein



Für Gemeinden und Einrichtungen der  
Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn

**Vorwort****Einleitung**

Der Wegweiser zu Ihrem Schutzkonzept

**KAPITEL A – Grundlagenwissen und Risikosituationen bei uns**

Warum ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt ein Thema für unsere Gemeinde bzw. Einrichtung?

**KAPITEL B – Bausteine eines passgenauen Schutzkonzeptes**

Was können und sollen wir als Kirchengemeinde bzw. Einrichtung tun, um Kinder und Jugendliche zu schützen?

- BAUSTEIN 1**    Grenzwahrender Umgang – Reflexion sensibler Situationen bei uns
- BAUSTEIN 2**    Partizipation als Grundlage von Prävention
- BAUSTEIN 3**    Verankerung im Leitbild
- BAUSTEIN 4**    Personal- und Leitungsverantwortung nutzen
- BAUSTEIN 5**    Ansprechperson(en) vor Ort und Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis
- BAUSTEIN 6**    Interventionsplan für den „Fall der Fälle“
- BAUSTEIN 7**    Beschwerdemöglichkeiten schaffen
- BAUSTEIN 8**    Fortbildungsangebote
- BAUSTEIN 9**    Präventionsangebote
- BAUSTEIN 10**    Kooperation nach innen und außen
- BAUSTEIN 11**    Öffentlichkeitsarbeit

**Kontaktstellen****KAPITEL C – Der Weg zum Schutzkonzept in fünf Schritten**

Wie gehen wir das an und wer unterstützt uns dabei?

- 1. Schritt**        Bildung einer Arbeitsgruppe
- 2. Schritt**        Erstellung eines Zeitplans für die Entwicklung und Umsetzung
- 3. Schritt**        Sensibilisierung und Information aller relevanten Zielgruppen
- 4. Schritt**        Ausführliche Durchführung einer Risikoanalyse
- 5. Schritt**        Umsetzung, Überprüfung und Evaluation

**EXKURS – Sexualisierte Gewalt und digitale Medien****Quellenverzeichnis**

**Liebe Presbyterinnen und Presbyter,  
liebe Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und Einrichtungen,  
liebe Schwestern und Brüder,**

„acht-geben“ - so haben wir das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein und Bonn genannt. Acht-geben, das bedeutet beides: aufeinander zu achten und Achtung voreinander zu haben und entsprechend zu handeln.

Wir stellen uns mit diesem Schutzkonzept der in den letzten Jahren gewachsenen Einsicht, dass auch die Evangelische Kirche ein Ort von sexuellem Missbrauch an Jungen und Mädchen war. Wir wissen heute, dass es Täter\*innen in den eigenen Reihen gab und Verantwortliche weggeschaut haben. Wir stellen uns klar auf die Seite der Opfer, die in ihrer Ohnmacht und Hilflosigkeit nach schrecklichen Erfahrungen meist allein blieben.

Wir leiten daraus eine Verpflichtung und eine Verantwortung für Leitungsorgane ab. Wir müssen alles in unseren Möglichkeiten Stehende tun, um Kindern und Jugendlichen bei unseren Angeboten einen sicheren Ort zu bieten. Grundlage hierfür ist eine Kultur der Grenzachtung, auf die wir in unserem Zusammenleben und in unseren Begegnungen großen Wert legen. Durch die verbindliche Umsetzung des Schutzkonzeptes auf den verschiedenen Ebenen wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Miteinander prägen und nicht mehr so leicht ausgenutzt werden können.

Der Wegweiser möchte Sie in Ihrer Verantwortung unterstützen, in Ihrer Gemeinde bzw. in Ihrer Einrichtung durch die Entwicklung eines eigenen Schutzkonzeptes einen konkreten Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu leisten.

Unser Dank gilt allen, die an der Erarbeitung dieses Wegweisers mitgewirkt haben, insbesondere der Arbeitsgruppe unter Federführung des gemeinsamen Evangelischen Jugendwerkes beider Kirchenkreise, dem Lenkungsausschuss der Kreissynodalvorstände unter Leitung von Pfarrer Stefan Bergner sowie Frau Milena Bücken vom Institut für Soziale Arbeit in Münster für die fachliche Begleitung.

Wir wünschen Ihnen eine segensreiche Arbeit mit diesem Wegweiser und viel Erfolg für die Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes zum Wohl der Kinder und Jugendlichen!

**Almut van Niekerk**

Superintendentin  
Evangelischer Kirchenkreis  
An Sieg und Rhein



**Dietmar Pistorius**

Superintendent  
Evangelischer Kirchenkreis Bonn



## → DER WEGWEISER ZU IHREM SCHUTZKONZEPT

Das Miteinander in kirchlichen Strukturen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, verlassen sich darauf, dass sie in der Kirche Orte finden, an denen sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür brauchen sie Sicherheit und manchmal auch Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindemitgliedern.

Dass die Thematik nach wie vor von höchster Relevanz ist, zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik. Im Vergleich zum Vorjahr wird für das Jahr 2019 ein Anstieg von knapp 11% im „sexuellen Missbrauch von Kindern“ festgestellt<sup>1</sup>. Aus der Auseinandersetzung mit dem Thema und der Erfahrung wissen wir, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe auch in Kirchengemeinden, in Jugend- und Konfirmand\*innengruppen, in der Seelsorge, bei Ferienfreizeiten, im Chor, bei Aktionen und Veranstaltungen usw. vorkommen. Dennoch sind Gemeinden und christliche Einrichtungen nicht vorrangig ein „Gefährdungsort“. In der Regel finden Kinder, Jugendliche und Erwachsene hier eine wertschätzende und verlässliche Gemeinschaft und Orientierung. Kirchengemeinden und christliche Einrichtungen verfügen damit über große Stärken, die jedoch auch spezielle Risiken mit sich bringen:

- Täter\*innen können die enge Beziehung zu Kindern und Jugendlichen zur Vorbereitung sexualisierter Gewalt ausnutzen.
- Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben ein großes Vertrauen gegenüber Respektspersonen (z. B. Pastor\*innen, Seelsorger\*innen, Chorleitungen, Jugendleiter\*innen, Jugendreferent\*innen, Gemeindepädagog\*innen, etc.). Auch dies können sich Täter\*innen zu Nutze machen.

Gegenüber dieser und ähnlicher Risiken sollten Kirchengemeinden und christliche Einrichtungen ein Bewusstsein entwickeln. Es ist wichtig, sensibel für solche Situationen und möglicherweise grenzverletzendes Verhalten zu sein. Dabei können konkret etablierte Regeln und Maßnahmen sexualisierte Gewalt erschweren, ohne den positiven Aspekten den Raum zu nehmen. Die Beschäftigung mit dem Thema sexualisierte Gewalt sollte deswegen keineswegs zu übertriebener Vorsicht, sondern zu einem achtsamen Miteinander führen. Es gibt viele Hinweise darauf, dass selbstbewusste und starke Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, die sich als wertvollen Teil einer Gemeinschaft verstehen und erleben, dass ihre Meinung gehört und ernstgenommen wird, am besten gegen sexuelle Übergriffe geschützt sind.

Insbesondere Kinder und Jugendliche brauchen Freiräume, in denen sie sich entwickeln und ausprobieren können. Im Sinne der Prävention sind deswegen zum Beispiel Übernachtungen oder Spiele und Aktionen, die mit Berührungen einhergehen, vertrauliche Gespräche unter vier Augen im Rahmen der Seelsorge oder Begegnungen und Kontakte im Chor, bei Besuchsdiensten oder ähnlichem keineswegs verboten. Es kommt aber darauf an, die Beziehungen und Kontakte zwischen Menschen in der Gemeinde und darüber hinaus grundsätzlich so zu gestalten, dass die individuellen Grenzen aller Beteiligten gewahrt werden.

<sup>1</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2019. Online verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt geprüft am 08.06.2020.

Ein Schutzkonzept nimmt diese und weitere sensible und riskante Bereiche im Alltag von Gemeinden und Einrichtungen in den Blick und ist Ausdruck einer gemeinsamen Haltung und Kultur der Grenzachtung. Es beinhaltet Maßnahmen, Vereinbarungen und Regeln für einen grenzwahrenden Umgang miteinander. Gemäß Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) sind alle Einrichtungen und Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, aufgerufen, ein solches Schutzkonzept zu entwickeln und Verfahrensschritte für den Fall der Gefährdung des Wohlergehens von Mädchen oder Jungen vorzuhalten.<sup>2</sup>

Seit der Landessynode 2020 ist der Auftrag an alle Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen im Rheinland, ein passgenaues Schutzkonzept für die eigene Gemeinde bzw. Einrichtung zu entwickeln und umzusetzen, zudem kirchenrechtlich verankert.

### Kirchenrechtlicher Auftrag zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten

Auf der 73. Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.01.2020 wurde in Beschluss 43 zum „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“<sup>3</sup> deutlich hervorgehoben, dass der „kirchliche Auftrag (...) alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen“ verpflichtet. So wurde u.a. in Paragraph 6 des Beschlusses festgelegt, dass alle Leitungsorgane in ihren Geltungsbereichen Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu treffen haben. Demzufolge sind Präventions-, Interventions- und individuelle Unterstützungsmaßnahmen zu implementieren sowie institutionelle Unterstützungsprozesse zu schaffen. Die konkreten Standards der Erstellung der Schutzkonzepte sind im Kirchengesetz wie folgt festgelegt:

Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Einrichtungsspezifische **Verankerung der Verantwortung zur Prävention**,
2. Erstellung einer **Risikoanalyse**,
3. Einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer **Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung** Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
4. **Fortbildungsverpflichtungen** aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
5. **Partizipations- und Präventionsangebote** sowie **sexualpädagogische Konzepte** für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter **Beteiligung** und **Einbeziehung** der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der **Meldepflicht nach § 8 Absatz 1<sup>4</sup>**,
7. Einrichtung **transparenter Beschwerdeverfahren**,
8. Bereitstellen von **Notfall- oder Handlungsplänen**, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

<sup>2</sup> Weitere Informationen hierzu finden sich auch in der Gesetzessammlung auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

<sup>3</sup> 73. Landessynode der EKIR, Beschl. 43 v. 15.01.2020, §6, Abs. 1-4, online abrufbar unter: <https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2020/02/73.LS2020-B43.pdf>, 26.03.2020.

<sup>4</sup> „Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.“

### Was ein Schutzkonzept sein sollte (und was nicht)

Insgesamt soll ein Schutzkonzept seine Signalwirkung in zwei Richtungen lenken: Zum einen sollen potenzielle Täter\*innen erfahren, dass in den Gemeinden und den Diensten/Einrichtungen hin- und nicht weggeschaut wird. Zum anderen sollen sich Kinder und Jugendliche klar und sicher darüber sein, dass sie hier Ansprechpartner\*innen für Ihre Anliegen, Ängste und Sorgen sowie Unterstützung und Hilfe finden, wenn ihre Rechte und Grenzen verletzt werden. Aus der Analyse und Aufarbeitung zurückliegender Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen ist bekannt, dass bestimmte organisationale Strukturen und Aspekte der spezifischen Kultur des Miteinanders die Entstehung von Gewalt und Übergriffen entweder begünstigen oder erschweren können. Diese sogenannten Risiko- und Schutzfaktoren entscheiden mit darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass es in der eigenen Gemeinde bzw. Einrichtung zu Grenzüberschreitungen kommt und ob ein Machtmissbrauch und erfahrene Unrecht offengelegt werden können oder nicht.

Das bedeutet für die Entwicklung von Schutzkonzepten, dass diese sich nicht durch einzelne (Kontroll-) Maßnahmen oder Verfahrensabläufe erschöpfen können, wenn sie wirkungsvoll und nachhaltig dazu beitragen sollen, die persönlichen Rechte jedes\*r Einzelnen zu schützen und zu stärken. Vielmehr geht es um grundlegende Themen der Organisationsentwicklung und Gestaltung einer Kultur der Grenzachtung. Es geht darum, Grenzkonstellationen und sensible Situationen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen systematisch zu reflektieren und auf Rollenklarheit, notwendige Unterschiede zwischen Generationen, Transparenz und Metakommunikation einzugehen.<sup>5</sup> Damit rücken auch Themen wie Nähe und Distanz in professionellen pädagogischen Beziehungen, der Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität, Vertrauen, aber auch Machtverhältnisse zwischen Peers, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Blick.<sup>6</sup>

Ein »**grenzwahrender**« Umgang miteinander bedeutet dabei nicht, dass prinzipiell alle Berührungen oder Einzelgespräche potenziell verdächtige Situationen im Sinne körperlicher oder sexueller Übergriffe sind. Vielmehr geht es darum, professionell mit Nähe, Distanz und dem Machtgefälle umzugehen, dass menschlichen und vor allem pädagogischen und seelsorgerischen Beziehungen immanent ist.

Ein Schutzkonzept dient der Weiterentwicklung von Haltungen.

Haltungsänderungen entstehen in lernenden Organisationen, sie entstehen nicht durch Gesetze und Verordnungen.

Ein Schutzkonzept hält die Diskussion über einen besseren Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch aufrecht.

5 vgl. Schmidt 2014.

6 vgl. Allroggen M., Domann, S., Eßer, F., Fegert, J.M., Kampert, M., Rau, T., Rusack, T., Schloz ,C., Schröer, W., Strahl, B. & Wolff, M. (2017). Einleitung: Schutzkonzepte zur Verbesserung des Kinderschutzes in Organisationen. In: Wolff, M., Schröer, W. & Fegert, J.M. (Hrsg.), Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. (S. 10–13). Weinheim und Basel.

### Umsetzung in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein und Bonn

Mit dieser Handreichung haben der Kirchenkreis An Sieg und Rhein und der Kirchenkreis Bonn einen Wegweiser zur Erstellung eines institutionellen Rahmenschutzkonzeptes für die Gemeinden und Einrichtungen entwickelt.

Die wesentlichen Ziele eines Institutionellen Rahmenschutzkonzeptes sind:

- die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung der Grenzachtung in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen,
- Kindern und Jugendlichen bei uns einen sicheren Ort zu geben und Eltern ein gutes Gefühl zu vermitteln,
- allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu vermitteln, das Schutzkonzept zu kennen und „zu leben“,
- Jugendmitarbeiter\*innen und Verantwortliche zu sensibilisieren und sie in den für sie relevanten Schritten der Krisenintervention zu schulen,
- Presbyterien und Kreissynodalvorstände tragen das Konzept aktiv mit.

### Folgende Mindeststandards werden mit dem Schutzkonzept eingehalten:

#### **Informieren, Sensibilisieren und Aufklären**

Dies beinhaltet einen Standard oder ein Leitbild (z. B. Selbstverpflichtungserklärung) zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt und zum Umgang mit jungen Menschen und aller Menschen untereinander.

#### **Qualifizieren**

Das Thema Kindeswohl und Prävention wird auf Mitarbeiterschulungen regelmäßig und in ausreichender Tiefe behandelt.

#### **Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement**

Es sind Ansprechpartner\*innen und/oder Vertrauenspersonen sowie besonders geeignete Fachkräfte (i. S. d. § 8a SGB VIII) bekannt. Außerdem besteht ein einheitlicher Kriseninterventionsplan, der alle Handlungsschritte im Notfall definiert.

## Aufbau und Inhalt dieses Wegweisers

Um alle Menschen in unseren Gemeinden und Einrichtungen vor Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt schützen zu können, muss man wissen, wie. Dieser Wegweiser liefert Antworten auf die folgenden Fragen, die zugleich die Gliederung des vorliegenden Ordners bilden:

### A) Warum ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt ein Thema für unsere Gemeinde bzw. unsere Einrichtung? – Grundlagenwissen und Risikosituationen bei uns

Offen über Sexualität oder Gewalt zu sprechen ist nicht einfach. Das Thema sexualisierte Gewalt ist daher in mehrfacherweise von Tabus und Mythen darüber geprägt, wie, durch wen und wo sie verübt wird bzw. wer davon betroffen sein kann.

Die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung angemessener und passgenauer Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der eigenen Gemeinde bzw. Einrichtung bildet ein Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt, ihre Erscheinungsformen und Verbreitung, über Täter\*innen und deren Vorgehen sowie über das Erleben und die Situation Betroffener. Dazu gehört auch zu wissen und es für möglich zu halten, dass es in den eigenen Reihen sowohl Betroffene als auch Täter\*innen geben kann.

Dieses Grundlagenwissen ist in Teil A in aller Kürze zusammengefasst, so dass auch Personen, die bisher keine oder nur wenig Berührungspunkte mit dem Thema haben, sich die wesentlichen Informationen aneignen können. In Schulungen und Fortbildungen, die unter anderem der Kirchenkreis anbietet und vermitteln kann, kann dieses Wissen vertieft werden.

### B) Was können und sollen wir als Kirchengemeinde bzw. Einrichtung tun, um Kinder und Jugendliche zu schützen? – Bausteine eines passgenauen Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept umfasst verschiedene Instrumente und Maßnahmen, die zu einem grenzwahrenden Umgang miteinander beitragen und darauf abzielen, die Wahrscheinlichkeit zu senken, dass in der eigenen Gemeinde bzw. Einrichtung Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe stattfinden und nicht erkannt, offengelegt und beendet werden.

Um Sie bei der Erstellung des Schutzkonzeptes in Ihrer Gemeinde bzw. Einrichtung weitestgehend zu unterstützen, sind diese Maßnahmen und Instrumente in Teil B zu elf Bausteinen zusammengefasst, die das Schutzkonzept ihrer Gemeinde oder Einrichtung bilden sollen. Zu jedem Baustein ist kurz beschrieben, worum es geht und warum der Inhalt für die Prävention und den Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist. Zu jedem Baustein finden Sie zudem Leit- oder Reflexionsfragen und Arbeitsmaterialien, anhand derer Sie Ihre Lösungen und Maßnahmen zu dem jeweiligen Aspekt erarbeiten und festhalten können.

**To Do:**

In jedem Baustein wird für die Arbeitsgruppe, die in Ihrer Gemeinde/Einrichtung das Schutzkonzept erstellt ein „To Do“ beschrieben, das Ihnen dabei helfen soll, den jeweiligen Baustein anzugehen.

### C) Wie gehen wir das an und wer unterstützt uns dabei? – Der Weg zum Schutzkonzept in fünf Schritten

Die Bearbeitung der o.g. Bausteine und somit der Erstellung Ihres Schutzkonzepts erfolgt idealerweise systematisch in fünf Schritten:

#### 1. Schritt: Bildung einer Arbeitsgruppe

In einem ersten Schritt beruft das Presbyterium und/oder das verantwortliche Gremium eine Arbeitsgruppe, die auf der Grundlage dieser Handreichung „ihr“ individuelles Schutzkonzept entwickelt, die sich schwerpunktmäßig mit der Erstellung befasst. Wichtig ist, dass die Zusammensetzung möglichst das breitgestreute Bild der Einrichtung/Gemeinde umfasst.

#### 2. Schritt: Erstellung eines Zeitplanes für die Entwicklung und Umsetzung

Nachdem Sie sich in der Arbeitsgruppe einen ersten Überblick über die zu bearbeitenden Inhalte verschafft haben, stellen Sie in Absprache mit der Gemeinde- bzw. Einrichtungsleitung einen Zeitplan dazu auf. Definieren Sie ungefähr, was sie bis wann erarbeitet haben und wie es nach der Verschriftlichung des Schutzkonzeptes weitergehen soll. Die Formulierung und Vereinbarung von Meilensteinen gibt Ihrer Arbeit Orientierung und hilft, Ihre Zeit sinnvoll einzuteilen.

#### 3. Schritt: Sensibilisierung und Information aller relevanten Zielgruppen

Machen Sie in der Einrichtung/Gemeinde publik, dass Sie sich gerade mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes befassen und bei Rückfragen und Anregungen zur Verfügung stehen (z.B. Gemeindebrief, Informationsveranstaltungen, Aushänge).

#### 4. Schritt: Ausführliche Durchführung einer Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage des gesamten Schutzkonzeptes und sollte daher mit genügend Zeit und sorgsam bearbeitet werden. Die Antworten, die Sie sich auf die enthaltenen Fragestellungen geben, werden in die einzelnen Bausteine einbezogen.

#### 5. Schritt: Umsetzung, Überprüfung und Evaluation

Das Schutzkonzept ist kein Projekt, das nach Verschriftlichung abgeschlossen ist. Um sichere Orte für alle zu schaffen, muss das Schutzkonzept als ein Prozess betrachtet werden, der sich den ständig ändernden Gegebenheiten der Gemeinde bzw. der Einrichtung anpassen muss. Hierzu bedarf es der Umsetzung der Bausteine (z.B. Fortbildung aller Mitarbeitenden), der regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung der gesteckten Ziele sowie der Evaluation der Ergebnisse nach einer gewissen Zeit. Machen Sie sich Gedanken darüber, in welchen Zeitintervallen die Ziele überprüft werden und wann eine Evaluation sinnvoll erscheint und halten Sie diese in Ihrem Zeitplan fest.

Für alle beschriebenen Schritte sind in Teil C dieses Wegweisers ausführlichere Informationen und Arbeitsmaterialien zu finden.



#### Stichwort „Digitale Medien“:

Unter dem Stichwort „Digitale Medien“ geben wir Ihrer Arbeitsgruppe in den Denkblasen mit, wie Sie den Baustein im Hinblick auf digitale Medien und sexualisierte Gewalt denken können. Einen ausführlichen Exkurs zum Thema finden Sie am Ende dieser Handreichung.



# A

## Warum ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt ein Thema für unsere Gemeinde bzw. Einrichtung?<sup>7</sup> – Grundlagenwissen und Risikosituationen bei uns

Um die Relevanz des Themas für die eigene Gemeinde oder Einrichtung zu verstehen und sachgerechte Präventions- und Schutzmaßnahmen abzuleiten, ist es wichtig, einige Grundlagen des Themas zu kennen. Auf den folgenden Seiten ist daher Basiswissen zu sexualisierter Gewalt zusammengefasst.

### Was ist sexualisierte Gewalt?

Wir benutzen hauptsächlich den Begriff sexualisierte Gewalt. Er bringt zum Ausdruck, dass sexuelle Misshandlungen nichts mit einvernehmlicher Sexualität zu tun haben. Vielmehr handelt es sich um eine Form von Gewalttätigkeit mit dem Mittel der Sexualität – die Gewalt wird also „sexualisiert“.

**SEXUALISIERTE GEWALT** bedeutet, dass eine Person die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit einer anderen Person zur Befriedigung der eigenen (sexuellen) Bedürfnisse benutzt.

Der Begriff sexueller Missbrauch ist enger gefasst. Er wird nur benutzt, wenn Kinder betroffen sind und die Übergriffe durch Erwachsene oder ältere Jugendliche verübt werden. Gemeint sind alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern unter 14 Jahren durch eine ältere Person.

Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Berührung stattfinden. Sie wird von bekannten oder unbekannt Personen jeden Alters an Mädchen und Jungen, Männern und Frauen verübt. Sie beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, aufdringlichen Blicken oder Berührungen und geht bis zu erzwungenen sexuellen Handlungen und (versuchten) Vergewaltigungen. Auch wenn jemand Nacktaufnahmen gegen den Willen der\*des Abgebildeten erstellt oder weiterleitet, ist das sexualisierte Gewalt.

**SEXUALISIERTE GEWALT** ist jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer der beteiligten Personen, in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität, ein unangenehmes Gefühl der Scham, des Unterlebens oder des Ausgenutztseins hervorruft.<sup>8</sup>

### Erscheinungsformen

Wir unterscheiden weiter zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Viele Täter\*innen setzen Grenzverletzungen gezielt ein, um Übergriffe anzubahnen. Oder sie wollen testen, wie weit sie bei Mädchen und Jungen gehen können. Nicht nur deshalb ist es wichtig, dass dieses Verhalten keinen Platz in der Kirchengemeinde oder Einrichtung hat. Das bedeutet, dass wir für die individuellen Bedürfnisse und Grenzen unserer Mitmenschen sensibel sein sollten. Es bedeutet auch, auf Grenzverletzungen zu reagieren, die von anderen verübt werden.

**SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN** sind Handlungen, die die individuellen Grenzen von Menschen überschreiten. Dieses Verhalten ist in der Regel nicht strafbar und nicht immer beabsichtigt.

<sup>7</sup> Texte in Anlehnung an: !ACHTUNG. Arbeitshilfe – gegen sexualisierte Gewalt im Jugendverband. Herausgeber: Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Bundesjugendleitung Lützowstrasse 94 10785 Berlin; Auflage: 4. überarbeitete Auflage Stand: Mai 2017. Verantwortlich für den Inhalt: Ylvi Hanke, Bereichsleiterin Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.; Text und Konzept: Malte Jansen, Milena Bücken, Agnes Frank, Nicole Middelhuß.

<sup>8</sup> Definition nach Bange, Dirk; Deegener, Günther (Hrsg.): Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1996 sowie AVALON – Prävention e. V.

**Beispiele:**

- Ein Chorleiter macht sexistische Witze.
- Eine Jugendleiterin berührt versehentlich die Brust einer Jugendlichen.
- Ein Betreuer erzählt ausführlich vom Sex mit seiner Freundin. Einige Jugendliche in der Gruppe finden das unangenehm.

**SEXUELLE ÜBERGRIFFE unterscheiden sich in ihrer Intensität von Grenzverletzung – sie passieren nicht zufällig und sind häufig sexuell oder von dem Wunsch motiviert, eine andere Person zu beschämen, bloß zu stellen oder sie zu manipulieren.**

**Beispiele:**

- Beim Zeltlager beobachtet ein Jugendlicher heimlich die Mädchen beim Duschen.
- Eine Jugendgruppenleiterin gibt allen Kindern aus der Gruppe zur Begrüßung einen Kuss, obwohl diese durch Gesichtsausdruck und Körperhaltung deutlich zeigen, dass sie das nicht wollen.
- Ein Jugendgruppenleiter macht Bemerkungen über die Brüste einer Teilnehmerin.

**SEXUALISIERTE GEWALT / SEXUELLER MISSBRAUCH meint sexuelle Handlungen, die gesetzlich verboten sind.**

**Beispiele:**

- Ein Jugendleiter berührt absichtlich und gegen den Willen einer Jugendlichen deren Brüste.
- Ein Ehrenamtlicher zeigt in einer Konfirmandengruppe Pornos.
- Ein junges Gruppenmitglied zwingt ein Kind aus seiner Gruppe zum Oralsex. Er droht dem Kind mit Prügel, wenn es nicht mitmacht.

**Ausmaß sexualisierter Gewalt**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden pro Jahr etwa 14.000 Fälle sexualisierter Gewalt erfasst. Trotz aller Bemühungen zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, sind die Fallzahlen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Insbesondere die Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Internet und die Verbreitung über digitalen Medien hat stark zugenommen<sup>9</sup>. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden allerdings nur die Fälle gezählt, die zur Anzeige gebracht werden. Sie umfasst daher nur einen kleinen Teil, weil viele Taten gar nicht oder erst sehr spät aufgedeckt werden. Betroffene trauen sich oft nicht, zur Polizei zu gehen oder sie wollen keine Anzeige stellen. Genaue Aussagen über die Verbreitung sexualisierter Gewalt sind entsprechend nur schwer zu treffen.

Wie hoch das sogenannte Dunkelfeld genau ist, lässt sich nicht sagen. Was wir aber wissen ist, dass die Zahl der betroffenen Mädchen und Jungen sehr hoch ist. So ist nach Ansicht von Expert\*innen das Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, für Mädchen und Jungen in Deutschland größer, als das, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu sein.

Der größte Teil sexualisierter Gewalt findet im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen statt. Das bedeutet, dass 50 bis 75 Prozent der Täter\*innen nahe Bekannte oder Verwandte der Mädchen und Jungen sind: Väter, Mütter, Onkel, Tanten, Freund\*innen der Familie, Gruppenleiter\*innen, Erzieher\*innen, Pfarrer\*innen, Ausbilder\*innen, Ärzt\*innen, Lehrkräfte, Vorgesetzte, Babysitter usw.

<sup>9</sup> Näheres dazu im Exkurs „Digitalisierung und sexualisierte Gewalt“, 92ff.

## Betroffene

Man geht davon aus, dass ca. jedes siebte Kind in Deutschland sexualisierte Gewalt erlebt. Das bedeutet rein rechnerisch, dass in jeder Schulklasse mindestens ein oder zwei Betroffene sind. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen. Kinder und Jugendliche jeden Alters und jeder Herkunft können betroffen sein. Grundsätzlich kann jedem jungen Menschen sexualisierte Gewalt widerfahren. Es gibt jedoch besondere Risiken, die Täter\*innen gezielt ausnutzen und in ihre Täter\*innenstrategie einbeziehen.

**BESONDERE RISIKEN BESTEHEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE, die viel sich selbst überlassen sind (emotionale Vernachlässigung); in autoritären und hierarchischen Familien aufwachsen; Gewalt in ihrer Familie erleben oder beobachten; gelernt haben, dass Sexualität etwas Schlechtes ist, worüber man nicht spricht (Tabus); eine traditionelle Erziehung zu den klassischen Geschlechterrollen erleben; bereits sexuelle Übergriffe erlebt haben und keine Unterstützung bei der Verarbeitung bekommen haben; mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung aufwachsen.<sup>10</sup>**

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sind etwa zwei- bis dreimal öfter sexualisierter Gewalt ausgesetzt.<sup>11</sup> Begünstigt werden diese Misshandlungen auch durch eine Reihe von Vorurteilen. Diese erleichtern es den Täter\*innen, unbemerkt Übergriffe zu begehen. Zugleich führen sie dazu, dass die Betroffenen bei Berichten häufig nicht ernstgenommen oder Aussagen für unglaubwürdig gehalten werden.

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Thema für unsere Gemeinde bzw. Einrichtung, weil wir alle bewusst und unbewusst mit Betroffenen zu tun haben.

Im Alltag der Gemeinde oder Einrichtung kann es auch sein, dass wir mit Erwachsenen in Kontakt sind, die in ihrer Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlebt haben oder aktuell erleben. Allein deswegen sollte grenzwahrender Umgang miteinander nicht auf den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beschränkt sein, sondern grundsätzlich für das Miteinander gelten.

## Folgen sexualisierter Gewalt

Die Folgen sexualisierter Gewalt sind vielfältig. Sie können weit reichen und begleiten die Betroffenen häufig ein Leben lang – besonders dann, wenn sie keine Unterstützung und Hilfe erfahren. Die Reaktionen auf Gewalterlebnisse sind jedoch keineswegs immer gleich. Vielmehr hängt es von der Schwere der Taten ab, wer der\*die Täter\*in war und wie lange die Misshandlungen angedauert haben. Ebenso hat es einen Einfluss, welches positive Gegengewicht es im Leben der Betroffenen gibt. So ein positiver Ausgleich kann zum Beispiel eine gute\*r Freund\*in, ein Hobby oder auch die Mitgliedschaft in einer Jugendgruppe sein, die Halt und positive Erfahrungen ermöglicht.

Es sind eine lange Reihe möglicher Folgen sexualisierter Gewalt bekannt, diese sind jedoch nicht spezifisch. Wichtig ist es, bei plötzlichen Verhaltensänderungen<sup>12</sup> aufmerksam zu werden. Die Ursache für ein bestimmtes Verhalten kann sexualisierte Gewalt sein, es kann aber auch etwas ganz anderes dahinterstecken. Ein aufmerksamer, besonnener Blick kann hier in jedem Fall helfen. Außerdem ist es wichtig zu wissen, dass Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, keineswegs immer starke Auffälligkeiten zeigen. Sie sind zum Beispiel im Alltag völlig unbelastet, vielleicht sogar besonders angepasst, oder sie zeigen nur zeitweise Verhaltensauffälligkeiten.

<sup>10</sup> <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/wie-kommt-es-dazu.html>, zuletzt geprüft am 06.05.2020.

<sup>11</sup> [http://static.ow.ly/docs/PM-Studie\\_Kindesmissbrauch\\_6300.pdf](http://static.ow.ly/docs/PM-Studie_Kindesmissbrauch_6300.pdf) [www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/zahlen-und-fakten.html](https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/zahlen-und-fakten.html) (Stand: 03/2017).

<sup>12</sup> Verhaltensänderungen können sein: plötzliche Persönlichkeitsänderungen / ein Kind ist plötzlich auffällig angepasst / ein Kind missachtet auf einmal alle Regeln / ein Kind ist plötzlich sehr aggressiv etc.



**MÖGLICHE FOLGEN UND HINWEISZEICHEN AUF SEXUALISIERTE GEWALT<sup>13</sup>**  
 Schmerzerkrankungen - Essstörungen - Angststörungen - Depressionen - Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) - Schlafstörungen - Suizidversuche - Stimmenhören - Drogen- oder Alkoholkonsum - schlechter genereller Gesundheitszustand - gynäkologische Erkrankungen - sexuelle Schwierigkeiten - Probleme in der Stressregulation - selbst sexuelle Übergriffe begehen - Desorientiertheit - Gefühl, wie betäubt zu sein - Veränderungen des Bewusstseins und der Wahrnehmung - Reizbarkeit - Stimmungsschwankungen - Ängste - aggressives Verhalten - chronische Beckenschmerzen - chronische Müdigkeit - Asthma - Diabetes - Veränderungen in Hirnfunktionen und Strukturen

Es gibt kein eindeutiges Symptom, an dem man sexualisierte Gewalt sicher erkennen und „beweisen“ könnte. Gäbe es eines, die Betroffenen würden es vermeiden, denn sie wollen nicht, dass ihnen die ganze Welt ansieht, was ihnen widerfahren ist.

### Täter\*innen

Wird von sexualisierter Gewalt berichtet, entsteht in vielen Köpfen das Bild eines unattraktiven, schmierigen und unsympathischen männlichen Täters. Dies ist jedoch nicht immer so, denn es ist keineswegs möglich, Täter\*innen an äußerlichen Merkmalen zu erkennen – sie können genauso gut weiblich, sympathisch, erfolgreich oder attraktiv sein. Die Erfahrung zeigt, dass Täter\*innen oft sogar besonders engagiert oder aber sehr unauffällig erscheinen.

In Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und Täter\*innen werden häufig die Begriffe Pädophilie und Pädosexualität verwendet. Pädophilie bezeichnet eine sexuelle Orientierung. Gemeint sind Menschen, die sich sexuell von Kindern angezogen fühlen. Von Pädosexualität spricht man hingegen, wenn Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht werden. Die beiden Begriffe sind nicht übereinstimmend: So ist nur ein geringer Teil der Täter\*innen pädophil veranlagt, fühlt sich also (ausschließlich) von Kindern sexuell angezogen.<sup>14</sup> Beim Großteil pädosexueller Übergriffe handelt es sich zum Beispiel um „Ersatzhandlungen“ – die Täter\*innen finden vielleicht keine gleichaltrigen Sexualpartner\*innen. Oder sie fühlen sich dadurch befriedigt, einem anderen Menschen (sexuell) überlegen zu sein und Macht über ihn\*sie auszuüben. Umgekehrt verüben viele pädophil veranlagte Menschen niemals sexualisierte Gewalt. Ihre Phantasien spielen sich ausschließlich in ihrem Kopf ab.

Wer sich seiner sexuellen Gefühle gegenüber Kindern unsicher ist oder weiß, dass er pädophil veranlagt ist, sollte den Kontakt zu Kindern meiden. Es ist wichtig, zunächst professionelle Unterstützung zu suchen. Fachberatungsstellen können helfen, Strategien zu entwickeln, um Phantasien nicht in die Tat umzusetzen: [www.du-traeumst-von-ihnen.de](http://www.du-traeumst-von-ihnen.de) oder [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)

<sup>13</sup> Goldbeck, Lutz (2015): Hinweiszeichen und Auffälligkeiten bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert et. al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer, Berlin Heidelberg.

<sup>14</sup> Vgl. Kuhle, Grundmann, Beier (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In: Fegert, et. al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer, Berlin Heidelberg. Fegert et. al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer, Berlin Heidelberg.

### TÄTER\*INNEN<sup>15</sup>...

- sind häufig Mehrfachtäter\*innen - kommen aus allen sozialen Schichten - haben verschiedene sexuelle Orientierungen - fangen meist schon als Jugendliche mit den Übergriffen an - sind meist männlich (85 bis 90 Prozent).

### Vorgehen und Strategien von Täter\*innen

Entgegen der rechtfertigenden Darstellung von Täter\*innen selbst ist sexualisierte Gewalt kein zufälliges Geschehen. Häufig wird es sogar systematisch geplant und vorbereitet.

Täter\*innen wählen oft bewusst eine Tätigkeit, besondere Ämter oder einen Beruf, in dem sie unverdächtig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Sie versuchen das überall dort, wo junge Menschen ihre Zeit verbringen und sich aufhalten, also in Schulen, Kindertageseinrichtungen, in Vereinen und eben auch in Kirchengemeinden.

Tätigkeiten innerhalb von Kirchengemeinden und Einrichtungen, die Täter\*innen ausnutzen könnten, sind zum Beispiel Jugendgruppenleiter\*innen, Jugendleitungen, ehrenamtliche Helfer\*innen, Pfarrer\*innen, Betreuer\*innen bei Konfirmandenfreizeiten, Chor- oder Orchesterleitungen usw.

Die Auseinandersetzung mit Strategien von Täter\*innen liefert keine „Beweise“. Ebenso wenig gibt es ein allgemeingültiges Täter\*innenverhalten. Vordergründig erscheinen die Maßnahmen zum Vertrauensaufbau meistens zunächst völlig angemessen. Täter\*innen gehen dabei häufig sehr geschickt vor und versuchen alles, um nicht aufzufallen. Dennoch kann es sehr belastend sein, zu verstehen, dass man selbst diesen Strategien aufgesessen ist. Nach der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt fühlen sich dadurch häufig andere Ehrenamtliche, Eltern oder Leitungskräfte mitschuldig. Fachberatungsstellen können Unterstützung bei der Verarbeitung solcher Erfahrungen bieten.

### TÄTER\*INNEN ZEIGEN MEHRERE GESICHTER.<sup>16</sup>

Sie präsentieren sich nach Außen z. B. als: - engagierte\*r und hilfsbereite\*r Ehrenamtlich\*r, die\*der unangenehme Aufgaben übernimmt und sich unentbehrlich macht - besonders aufgeschlossene und fortschrittliche Gruppenleiter\*in - „Berufsjugendliche“, die\*der Kinder und Jugendliche gut versteht und mit ihnen auf einer Wellenlänge schwingen - stark belastete Menschen, die Mitleid und Hilfe brauchen

Gleichzeitig versuchen sie häufig, das Umfeld zu spalten<sup>17</sup>, z.B. durch: - das Streuen von Gerüchten - die Leitung und Ehrenamtliche gegeneinander ausspielen - die Glaubwürdigkeit von anderen Aktiven oder Gruppenmitgliedern untergraben - das Isolieren der Jugendgruppe und den Kontakt mit anderen Aktiven in der Gemeinde oder im Kirchenkreis unterbinden - den Aufbau von Beziehungen zu den Eltern – die Täter\*innen versuchen diese auf ihre Seite zu ziehen

<sup>15</sup> Vgl. Enders (2002): Institutionen und sexueller Missbrauch – Täterstrategien und Reaktionsweisen. In: Banke/Körner: Handwörterbuch sexueller Missbrauch.

<sup>16</sup> vgl. Enders, Ursula (2015): Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung. In: Fegert, et. al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer, Berlin Heidelberg.

<sup>17</sup> Ebd.

Täter\*innen bringen die Betroffenen zum Schweigen und zum Mitmachen. Z. B. durch:

Drohungen	„Wenn Du was sagst, musst Du ins Heim.“, „Wenn Du nicht mitmachst, bringe ich Dich um.“
die verdrehte Darstellung des Willens der Betroffenen	„Du hattest ja eine Erektion und jetzt tust Du so als ob es Dir nicht gefallen hätte.“, „Du wolltest doch mit zu mir kommen.“
Geschenke / „Privilegien“	Die Kinder dürfen rauchen / Alkohol trinken / Filme für Erwachsene gucken
das Einreden einer Mitschuld	„Du hast ja nicht gesagt, dass Du das nicht willst. Und jetzt soll ich dafür bestraft werden?“, „Du hattest so einen kurzen Rock an, da konnte ich gar nicht anders.“
das Appellieren an das Mitleid	„Wenn Du davon erzählst, komme ich ins Gefängnis“, „Ich habe doch sonst niemanden. Wenn Du weg bist, bin ich ganz allein“

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Thema für unsere Gemeinde bzw. Einrichtung, weil unsere Gemeinden und Einrichtungen – wie alle Orte an denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten – zum „Tatort“ werden können.

### Übergriffe unter Gleichaltrigen

Sexuelle Übergriffe werden nicht nur von Erwachsenen verübt, sondern ebenso von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche erleben sogar häufiger sexuelle Übergriffe durch Gleichaltrige als durch Erwachsene<sup>18</sup>. Das Spektrum der Taten ist dabei ebenso groß wie bei Erwachsenen: Sie reichen von aufdringlichen Anmach-Sprüchen oder Nachrichten, über unerwünschte Küsse und Berührungen bis hin zu Vergewaltigungen. Gewalt unter Gleichaltrigen kann erhebliche Beeinträchtigungen bei den Betroffenen hervorrufen. Hinzu kommt häufiger die Erfahrung, dass Belastungen nicht ernst genommen werden, weil Freund\*innen und Erwachsene die Übergriffe nicht als solche erkennen.

**Bei Jugendlichen** ist es oft schwierig, von außen zwischen einvernehmlichen sexuellen Kontakten und sexuellen Übergriffen zu unterscheiden. Die Übergänge zwischen Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit sind häufig fließend.

**Bei Kindern** ist es wichtig, zwischen einem „Ausprobieren“ und übergriffigem Verhalten zu unterscheiden. Es ist normal, dass sie ihrer Neugier mit Gleichaltrigen nachgehen wollen. Zum Beispiel in Form von Doktorspielen, Schmusen, Streicheln, sich gegenseitig anschauen oder Nacktsein. Sie sind interessiert an ihrem eigenen Körper, an dem anderer Kinder und Erwachsener. Es gibt also Kontakte zwischen Kindern, die der jeweils altersgerechten Sexualität entsprechen.

18 Allroggen, Marc (2015): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, et. al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer, Berlin Heidelberg.



### SEXUELLE KONTAKTE UNTER JUGENDLICHEN/ KINDERN SIND PROBLEMATISCH, WENN

- ein starkes Machtgefälle zwischen den Beteiligten besteht (zum Beispiel durch Alter, körperlicher / geistiger Entwicklung, Stellung in der Gruppe) - die Nähe / Berührung nicht von allen Beteiligten gewollt ist - die Beteiligten die Situation nicht jederzeit beenden können - Druck ausgeübt wird (zum Beispiel durch Versprechungen, Drohungen, körperliche Gewalt oder Gruppendruck)

Wenn sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde/Einrichtung bekannt werden, sollte der Krisenplan zum Einsatz kommen und die Ansprechpersonen der Gemeinde/Einrichtung und die Vertrauenspersonen im Kirchenkreis informiert werden. Diese können auch dann eingeschaltet werden, wenn es eine unklare Vermutung gibt oder ein Grenzfall vorliegt. Soweit es möglich ist, sollte ein erneuter Kontakt zwischen dem\*der übergriffigen Kind oder Jugendlichen und dem\*r Betroffenen unterbunden werden.

# B

## Was können und sollen wir als Kirchengemeinde bzw. Einrichtung tun, um Kinder und Jugendliche zu schützen? – Bausteine eines passgenauen Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept besteht aus elf verschiedenen Bausteinen, die in diesem Kapitel definiert sowie mit weitergehenden Informationen, Handreichungen und Material versehen sind, um Sie als Arbeitsgruppe bei der Erstellung des Schutzkonzeptes in Ihrer Gemeinde/Einrichtung weitestgehend zu unterstützen. Als Grundlage für die inhaltliche Bearbeitung der Bausteine dient die Risikoanalyse (siehe „Durchführung einer Risikoanalyse“, Seite 76f.).

Einige Bausteine werden Ihnen aus Ihrem Alltag heraus vielleicht bereits selbstverständlich vorkommen und schnell zu bearbeiten sein. Andere sind eventuell komplett neu und erfordern eine intensivere Auseinandersetzung. Die Reihenfolge der Bearbeitung ist Ihnen überlassen. Einige Bausteine hängen inhaltlich jedoch eng zusammen, so dass es sinnvoll ist, sie gemeinsam oder in zeitlicher Nähe zu bearbeiten. Abbildung 1 zeigt wie die Bausteine aufgebaut sind.

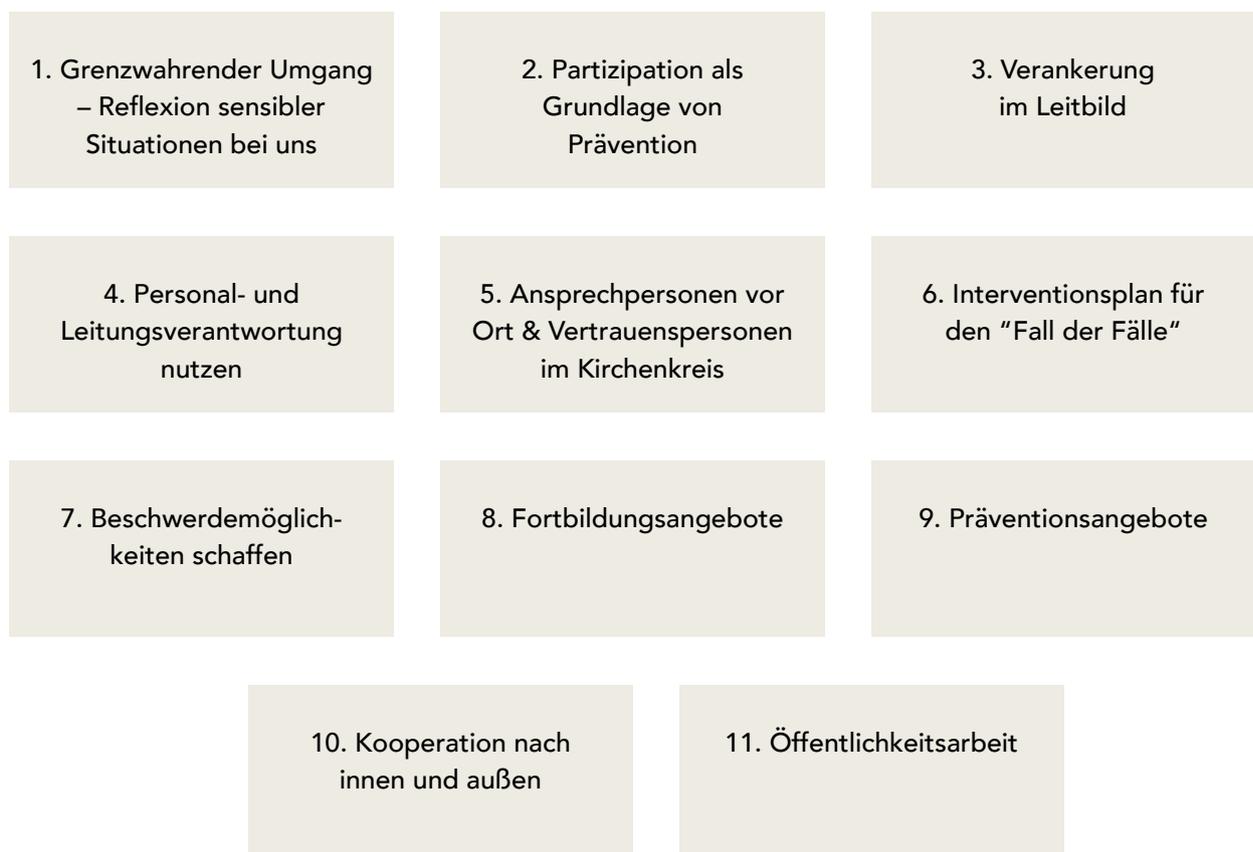


Abbildung 1: Aufbau und Inhalte der Bausteine eines Schutzkonzeptes für Ihre Gemeinde oder Einrichtung

---

# BAUSTEIN 1

Grenzwahrender Umgang  
– Reflexion sensibler Situationen bei uns



## Grenzwahrender Umgang – Reflexion sensibler Situationen bei uns

### Was versteht man unter einem grenzwahrenden Umgang?

Prävention sexualisierter Gewalt beginnt im Alltag und spielt überall dort eine Rolle, wo die individuellen körperlichen oder psychischen Grenzen einer Person berührt werden. Ein „grenzwahrender“ Umgang miteinander bedeutet nicht, dass prinzipiell alle Berührungen oder Einzelgespräche verdächtige Situationen im Sinne sexueller Übergriffe sind. Vielmehr geht es darum, bewusst und sensibel mit Nähe und Distanz umzugehen. Es ist uns wichtig, dass im alltäglichen Miteinander unserer Gemeinden/Einrichtungen Grenzen akzeptiert werden und es normal ist, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden.

Einen grenzwahrenden Umgang miteinander kann man üben. Erwachsene können ihn Kindern und Jugendlichen vorleben und Alltagssituationen von vornherein so gestalten, dass sensibel mit Grenzen umgegangen wird.

### Worauf ist dabei besonders zu achten?

Beachten Sie, dass in der Gemeinde/der Einrichtung durchaus in der einen oder anderen Situation bewusst ein Risiko eingegangen wird/werden muss, wenn Sie es für pädagogisch notwendig erachten. In der pädagogischen Arbeit werden immer wieder individuelle Lösungen gebraucht. Hier ist es wichtig, Transparenz zu wahren und gemeinsam mit Kolleg\*innen Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglicht, die Situation nachzuvollziehen.

Auf den folgenden Seiten sind „Leitfragen zum grenzwahrenden Umgang in unserer Gemeinde/Einrichtung“ aufgeführt. Diese können Sie nutzen, um ein erstes Bild einiger Beispielsituationen in Ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufzuschlüsseln.<sup>1</sup>

#### To Do:

Schreiben Sie beispielhaft mindestens eine typische Situation aus Ihrem Gemeinde-/Einrichtungsalltag auf, die als sensibel in Bezug auf grenzwahrenden Umgang zu bewerten ist. Erläutern Sie, warum es sinnvoll ist, diese Situation dennoch so durchzuführen und/oder was Sie tun, dass dabei die Grenzen aller gewahrt werden. Nutzen Sie dafür die Leitfragen zum grenzwahrenden Umgang.



#### Stichwort „Digitale Medien“<sup>2</sup>:

Beim Nachdenken über Schutzkonzepte für Einrichtungen und Organisationen sollten Sie unbedingt auch die Gefahren, die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben, in den Blick nehmen. Auch Online-Risiken sexualisierter Gewalt müssen in einem Schutzkonzept Berücksichtigung finden, denn schließlich bewegen sich die Mädchen und Jungen, für die Sie in Ihrer Einrichtung bzw. Organisation Verantwortung tragen, selbstverständlich in der digitalen Welt. Es gibt in ihrem Erleben keine Trennung zwischen On- und Offline. Das sollte auch für ein umfassendes Schutzkonzept gelten.



### Wie gestalten wir einen grenzwahrenden Umgang?

Um die sensiblen Situationen in der eigenen Gemeinde/Einrichtung zu erkennen, haben Sie bereits eine detaillierte Risikoanalyse durchgeführt – viele Ergebnisse dieser Analyse können Sie nun nutzen, um einige Regeln zum grenzwahrenden Umgang aufzustellen und so die Arbeit in der Gemeinde/Einrichtung zu erleichtern.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Um die Höhe des Risikos einzuschätzen, kann außerdem die Matrix zur Bewertung und Selektion von Risiken zurate gezogen werden, die Sie auch für Ihre Risikoanalyse verwendet haben.

<sup>2</sup> Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch Baustein 3 „Verankerung im Leitbild“ (S. 25ff.) und Baustein 4 „Personal- und Leitungsverantwortung nutzen“ (S. 29ff.).

**Leitfragen zum grenzwahrenden Umgang in unserer Gemeinde/Einrichtung<sup>4</sup>**

Eine Methode, um systematisch die Situationen aufzudecken und zu diskutieren, in denen die Grenzen von Kindern oder Jugendlichen berührt sind:

**LEITFRAGEN****ANTWORT**

**Welche Formate für Kinder und Jugendliche gibt es in unserer Gemeinde/Einrichtung?**

(z.B. Gruppenstunden, Konfi-Unterricht, Konfi-Camp, offener Treff etc.)

**Wer hat in welcher Form Kontakt zu Kindern und Jugendlichen?**

(z.B. Ehrenamtliche betreuen Kindergruppen, BFDler\*in leitet Workshops bei Sommerfest)

**An welchen Stellen geht es insbesondere um Berührungen, Körperkontakt, Umziehen oder besondere emotionale Abhängigkeit oder Vertrautheit?**

(z.B. Auf der Freizeit wird gemeinsam Schwimmen gegangen, mit der ganzen Gruppe körperbetone Spiele gespielt)

**Aus welchen Gründen ist es an dieser Stelle angebracht/notwendig, dass ein grenzwahrender Umgang nicht eingehalten wird?**

(z.B. Behinderung führt dazu, dass der\*die Teilnehmer\*in Hilfe beim Umziehen braucht)

**Hat jede\*r die Möglichkeit, problemlos seine Grenze gewahrt zu sehen?**

(z.B. die Teilnehmer\*in können bei Spielen mit Körperkontakt erst einmal zusehen und später entscheiden, ob sie mitspielen möchten)

**LEITFRAGEN****ANTWORT**

Wo könnte Gruppendruck eine Rolle spielen?  
(z.B. bei „Ritualen“ bei Freizeiten und Fahrten,  
Lagertaufen, Mutproben etc.)?

Welche Vereinbarungen zum Umgang mit sol-  
chen Situationen haben wir bereits?  
(z.B. Gruppenregeln, die alle mitbestimmen  
konnten, die nachvollziehbar und die allen be-  
kannt sind)

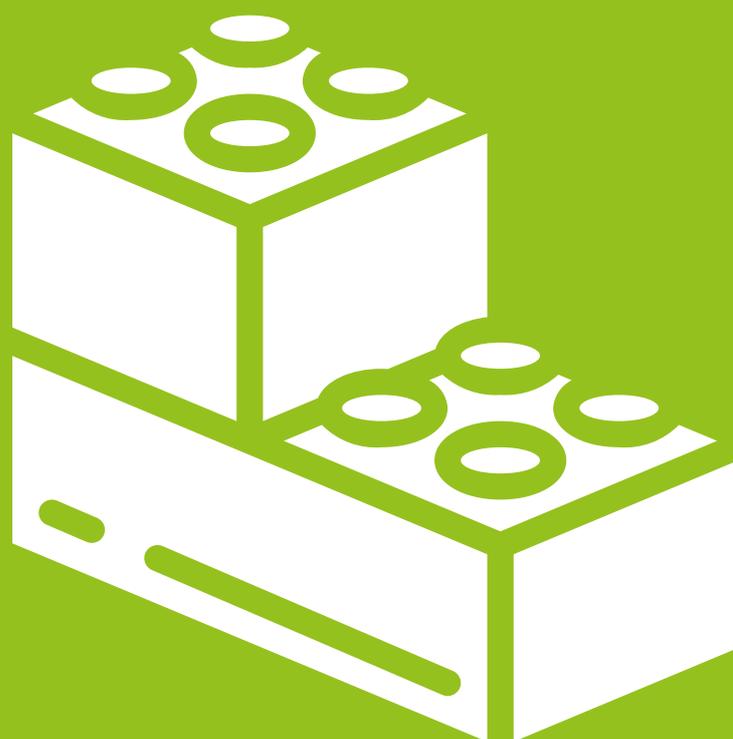
Welche Regelungen müssen wir noch treffen?  
(z.B. Gruppenregeln aufstellen)

Sonstiges?

---

# BAUSTEIN 2

Partizipation als Grundlage von Prävention



© 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100

---

## Partizipation als Grundlage von Prävention – der Weg zum Schutzkonzept gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

Die Partizipation ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Sie meint die Mitbestimmung der Personengruppen, die durch das Schutzkonzept primär geschützt werden sollen – also vornehmlich Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern. In Abgrenzung zur generellen Sensibilisierung für das Thema von allen Menschen in unserer Gemeinde/Einrichtung fordert und fördert Partizipation die inhaltliche Mitarbeit am Schutzkonzept. Somit wird Ihr Schutzkonzept nicht nur ein Konzept über Kinder und Jugendliche, sondern auch ein Konzept von ihnen.

### Warum ist Partizipation wichtig?

Mitbestimmung bildet die Grundlage von Prävention, denn Kinder und Jugendliche sollten an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position, macht sie zu selbstbewussten Individuen und verringert das Machtgefälle zu Erwachsenen. Gibt es auch für Mütter und Väter ausreichende Mitbestimmungsstrukturen, kann dies ihr Interesse an der Arbeit der Gemeinde oder Einrichtung und deren Aktivitäten fördern.

Darüber hinaus stärkt die Mitbestimmung das Schutzkonzept und das generelle Bewusstsein für ein achtsames Miteinander.



### Stichwort „Digitale Medien<sup>5</sup>“:

Wenn Regeln zur Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche in Einrichtungen wirken sollen, dürfen sie nicht nur angeordnet werden. Die Einschränkung der selbstbestimmten Nutzung von Smartphone & Co berührt für viele Jugendliche einen höchstpersönlichen Bereich, in dem sie unbedingt mitbestimmen wollen. Wo Diskussion strikte Verbote ersetzt, können Jugendliche selbst herausfinden, dass bestimmte Beschränkungen für sie auch Vorteile haben können.

Partizipation macht bei digitalen Medien nicht zuletzt auch deshalb Sinn, weil Kinder und Jugendliche hier stets einen Wissensvorsprung gegenüber Erwachsenen haben, der für die Identifikation von Risiken und die Entwicklung von Strategien genutzt werden sollte. Es kann sinnvoll sein, unterschiedliche Regelungen für verschiedene Altersstufen zu treffen.



### Wie kann ich die Kinder und Jugendliche und deren Eltern in den Prozess mit einbeziehen?

Um Partizipation im Schutzkonzept-Prozess zu integrieren, sind verschiedene Wege und Methoden möglich. Bereits die Information darüber, dass das Schutzkonzept entsteht und dazu die Meinung der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern wichtig ist, bedeutet Partizipation. Ausführlichere Beispiele<sup>6</sup> sind:

- **Ampelmethode** (siehe S. 24): Durch diese Methode kann gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen veranschaulicht werden, was Erwachsene machen dürfen, was Erklärung fordert und was verboten ist. Anhand der Ergebnisse kann z.B. ein Verhaltenskodex erstellt werden.
- **Fragebogen**: Mithilfe eines Fragebogens können verschiedene Personengruppen erreicht und flächendeckend nach bestimmten Kriterien gefragt werden. (Bsp. „Gab es schon mal Situationen oder Orte in unserer Gemeinde/Einrichtung, in denen Du Dich gar nicht wohlfühlt hast? Warum war das so? Hast Du eine Idee für uns, was wir tun können, um das zu ändern?“)

<sup>5</sup> Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

<sup>6</sup> Beispiele und Vorlagen für Partizipationsmethoden sind auf der Website [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) zu finden.

**Wo kann Partizipation stattfinden?**

Bei Kindern und Jugendlichen können Gruppenstunden dazu genutzt werden, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. So ist es möglich, sofort Anmerkungen, Fragen und Unklarheiten zu besprechen. Auf diese Weise erhalten Kinder und Jugendliche den nötigen Raum und die Zeit, gehört zu werden. Bei der Arbeit mit den Eltern können Infoabende oder Infoschreiben dazu genutzt werden, sie zur Mitarbeit einzuladen.

**To Do:**

Überlegen Sie in der Arbeitsgruppe, wann Sie Kinder, Jugendliche und Eltern in den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung einbeziehen können, wie Sie diese Beteiligung gestalten und wie Sie die Ergebnisse in das Schutzkonzept einfließen lassen möchten.

**Die Ampelmethode als ein Instrument zur Partizipation**

Mithilfe der Ampelmethode ist es möglich, auch mit relativ großen Gruppen und jungen Kindern eine gemeinsame Haltung dafür zu entwickeln, was Erwachsene tun dürfen und was nicht.

**Vorgehensweise:**

Auf weißen Kärtchen werden die jeweiligen Situationen geschrieben (z.B. jeweils ein Kärtchen mit Schimpfen – Anschreien – Schlagen). Die Gruppe entscheidet gemeinsam, oder je nach Gruppengröße aufgeteilt in Kleingruppen, wohin dieses Kärtchen gehört. In die rote (= Verhalten ist falsch), gelbe (= Verhalten ist nicht ok und sollte besprochen werden) oder grüne Ecke (= Verhalten ist richtig)?

Als Ergebnis kann ein Plakat mit den Ergebnissen aufgehängt werden. Ein Beispiel dafür kann wie folgt aussehen<sup>7</sup>:

**Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?**

**Rote Lampe**  
= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuellen Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

**Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

**Gelbe Lampe**  
= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen
- Kinder beleidigen
- Herumschreien
- Verabredungen nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- „Nachbohren“, wenn du erzählen möchtest
- Unverschämte werden
- Unter Druck setzen
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an Kindern auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Herumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, im Wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

**Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

**Grüne Lampe**  
= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Austausch mit Kolleginnen übers Kind
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden
- Infos ans Jugendamt / Eltern weitergeben, wenn das Kind in Gefahr ist

**Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!**

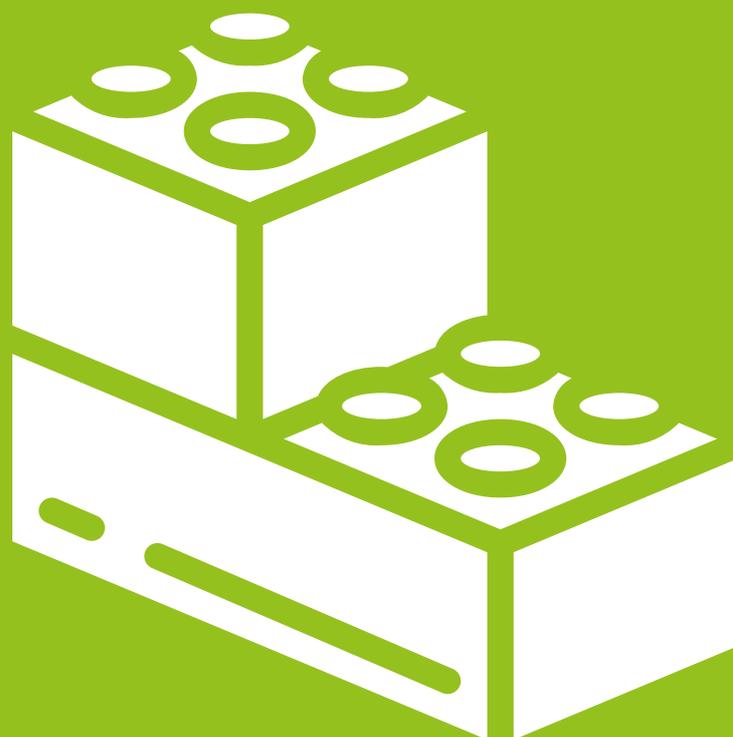
www.kinderschutzbund-landau.de  
www.facebook.com/DKSBLandau  
die lobby für kinder  
Donnerstag, 11. April 2014, 15:00 Uhr  
Landau, 74829 Landau  
Tel. 06341-161616 • Fax 06341-161615  
geschuetzte@kbs-ls-ls-landau.de

7 Verwendung der Grafik mit freundlicher Genehmigung des Kinderhauses BLAUER ELEFANT, Geschäftsführung: Dipl. Päd. Heinrich Braun, Kinderschutzbund LD-SÜW e.V., Nordring 31, 76829 Landau. Online abrufbar unter: <https://www.kinderschutzbund-landau.de/schutzkonzept/ampelplakat/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

---

# BAUSTEIN 3

Verankerung im Leitbild



## Verankerung im Leitbild

Im Leitbild werden das Selbstverständnis und die Grundprinzipien einer Organisation bzw. der Kirchengemeinde/Einrichtung festgelegt, ebenso grundlegende ethische Standards für die Arbeit mit Menschen und das berufliche Handeln. Ferner sollte im Leitbild die Haltung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt verankert werden. Ein konkreter Hinweis auf das Schutzkonzept verleiht ihm nachhaltige Bedeutung.

Das Leitbild sollte allen Mitarbeitenden in der Einrichtung/Kirchengemeinde bekannt sein und von allen ausdrücklich mitgetragen werden. Um eine möglichst hohe Identifikation zu erreichen, sollten alle Mitarbeitenden und idealerweise die Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Leitbildes beteiligt sein.

Ausgehend vom Leitbild können der Verhaltenskodex oder die Selbstverpflichtungserklärung abgeleitet bzw. erarbeitet werden (vgl. Baustein 4 „Personal- und Leitungsverantwortung nutzen“).

### To Do:

Auf der folgenden Seite<sup>8</sup> finden Sie einen Mustertext für ein Leitbild in Ihrer Gemeinde/Einrichtung:

- Wenn Sie bereits mit einem Leitbild arbeiten, nehmen Sie den folgenden Mustertext und das vorhandene Leitbild zur Hand und gehen Sie Stück für Stück durch, wo Sie Ihr Leitbild anpassen würden.
- Wenn Sie bisher ohne Leitbild arbeiten, arbeiten Sie folgenden Mustertext durch und überprüfen Sie, ob dieses Leitbild so zu Ihrer Arbeit passt, wo es ergänzt oder geändert werden sollte.



### Stichwort „Digitale Medien“<sup>9</sup>:

Formulieren Sie im Leitbild, dass sich die Haltung Ihrer Einrichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf alle Lebensbereiche und Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen bezieht: auf analoge und digitale.

Betonen Sie die Potenziale und Entwicklungschancen, die digitale Räume für Mädchen und Jungen bergen. Stellen Sie klar, dass sie nicht nur als Gefahrenquelle wahrgenommen werden dürfen.



<sup>8</sup> Sowie zum Download unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

<sup>9</sup> Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

## Mustertext für ein gemeinde- bzw. einrichtungsspezifisches Leitbild:

### Leitbild der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung

Das christliche Menschenbild mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ist Grundlage für das Handeln in unserer Kirchengemeinde bzw. in unserer Einrichtung. Jesus Christus selbst nimmt junge Menschen in den Blick und stellt sie in den Mittelpunkt seines Handelns.

Deshalb sind wir in unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken dem Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft gelebt werden. In unserer Kirchengemeinde und ihren Einrichtungen/unserer Einrichtung orientiert sich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an folgenden Leitgedanken:

### UNSER HANDELN ORIENTIERT SICH AM EVANGELIUM VON JESUS CHRISTUS

- Jeder junge Mensch hat als Geschöpf seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.
- Junge Menschen begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus. Sie lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen.
- In unseren Angeboten und Einrichtungen haben junge Menschen das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt.

### WIR HANDELN STETS SCHÜTZEND

- Junge Menschen werden in unseren Angeboten und Einrichtungen vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt. Das schließt den Schutz vor Suchtgefährdung, Cyberkriminalität, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ein.
- Wir handeln umgehend, wenn uns ein junger Mensch gefährdet erscheint.

### WIR STÄRKEN JUNGE MENSCHEN

- In unseren Angeboten und Einrichtungen werden junge Menschen gefördert und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln.
- In unseren Angeboten und Einrichtungen haben junge Menschen das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, das sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden. Sie haben ein Recht darauf, dabei Unterstützung zu erfahren. Das bezieht auch digitale Räume und deren Chancen und Risiken für junge Menschen mit ein.
- In unseren Angeboten und Einrichtungen werden die Sorgen, Nöte und Anliegen junger Menschen ernst genommen; sie werden ermutigt und beteiligt.
- Wir setzen uns für die Würde und Rechte von jungen Menschen in unserer Gesellschaft ein.



### WIR ARBEITEN PRÄVENTIV, INTERVENIEREND UND TRANSPARENT

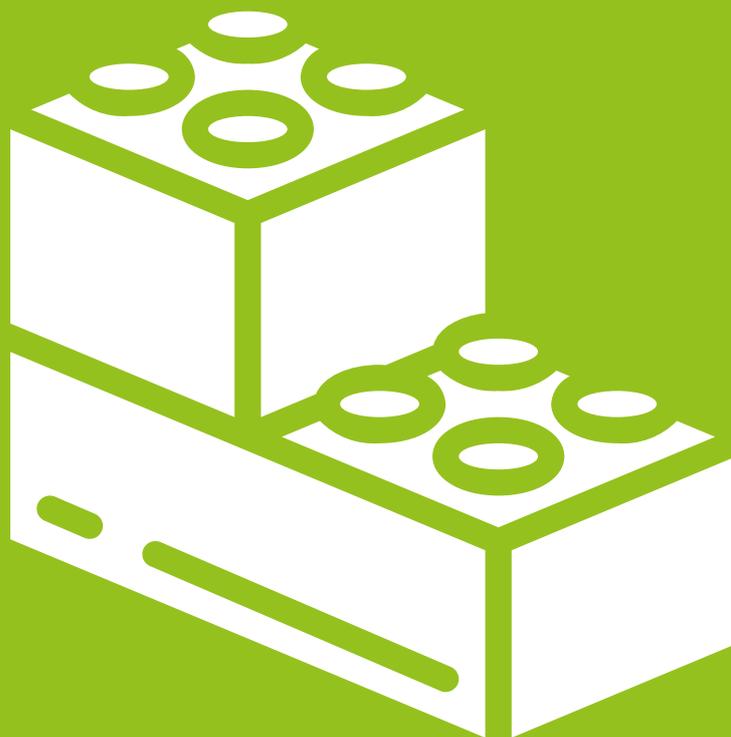
Wir arbeiten mit einem Schutzkonzept, das dazu dient, gewaltpräventiv zu handeln und Missbrauch jeglicher Form keinen Raum zu geben.

- Mit einem Interventionsplan können wir sexuellem Missbrauch mit einem konsequenten Vorgehen begegnen. Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Verdächtigen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen/Beteiligten wird von uns zu jeder Zeit sichergestellt.
- Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.
- Alle unsere ehren-, haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter\*innen nutzen das Angebot der Fort- und Weiterbildung, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren.
- Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden auf und gehen mit Fehlern offen um. Derart soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern.

---

# BAUSTEIN 4

Personal- und  
Leitungsverantwortung nutzen



## Personal- und Leitungsverantwortung nutzen

Um von Anfang an den Schutz für die sich uns anvertrauenden Kinder und Jugendlichen sowie für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten nachhaltig sicherstellen zu können, ist es sinnvoll, dass die Personalverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als Ihre Aufgabe verstehen.

### Die Personalverantwortlichen sollten dafür...

- u.a. das Schutzkonzept und insbesondere Hintergründe und Ziele der Selbstverpflichtungserklärung und des erweiterten Führungszeugnisses in Vorstellungsgesprächen thematisieren,
- dafür sorgen, dass das Thema regelmäßig in der eigenen Kommunikationsstruktur aufgegriffen wird (z.B. als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in Sitzungen und im Rahmen der Personalentwicklung),
- durch eine stets vertrauensvolle Kommunikationsstruktur für alle Mitarbeitenden Transparenz herstellen,
- Aus- und Fortbildungen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt anregen und ermöglichen.

### Inhalte für Gespräche mit (neuen) Mitarbeitenden können sein:

- die idealerweise im Leitbild verankerte wertschätzende Haltung
- Eckpunkte des respektvollen Umgangs miteinander
- das angemessene, professionelle Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- das professionelle Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- mögliche Fragen, Unsicherheiten oder individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- individuelles Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema
- ...

Ein proaktiver Umgang der Personalverantwortlichen verdeutlicht, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in der Gemeinde oder Einrichtung ist. Er kann Mitarbeitende ermutigen, Unsicherheiten oder wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen und sollte sowohl gegenüber Haupt- als auch gegenüber Ehrenamtlichen gelten.

Die angesprochenen Maßnahmen tragen zudem dazu bei, die fachliche und persönliche Eignung von Mitarbeitenden zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat, vor allem gegen die sexuelle

Die Wahrnehmung der Handlungsmöglichkeiten bei allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene haben, ist eine wirksame Präventionsarbeit. Bestenfalls ist allen Mitarbeitenden bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Klare und verbindliche Regeln in Bezug auf einen achtsamen und respektvollen Umgang mit den uns anvertrauten Menschen, ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und eine offene Kommunikationskultur sind deshalb notwendig.

**To Do:**

Im Zuge der Erstellung Ihres Schutzkonzeptes können die Personal- und Leitungsverantwortlichen festlegen, welche Grundsätze bei der Personalauswahl sowie -führung gelten, um eine offene, vertrauensvolle und transparente Kommunikationsstruktur zu schaffen. Ein erster Schritt kann sein, den Inhalt von zukünftigen Vorstellungsgesprächen durch das Thema der Prävention zu ergänzen.<sup>10</sup>

**Stichwort „Digitale Medien“<sup>11</sup>:**

Fragen Sie Bewerberinnen und Bewerber nach Erfahrungen in früheren Arbeitsverhältnissen. Vielleicht können Sie diese Erfahrungen bei der Entwicklung digitaler Aspekte im Schutzkonzept einbringen.

In der Selbstverpflichtungserklärung sollte auch der Umgang mit sozialen Medien berücksichtigt werden. Beispielsweise betrifft die Frage, ob Beschäftigte privaten Umgang zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen pflegen dürfen, natürlich auch Kontakte in sozialen Netzwerken. Treffen Sie Regelungen dazu, welche Medien von Beschäftigten gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen genutzt werden können.

Diese Regelungen müssen immer wieder aktualisiert werden, da sich die digitale Mediennutzung ständig verändert.



10 Beispielfragen für Vorstellungsgespräche finden Sie auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

11 Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

## (Erweitertes) Führungszeugnis

### Was ist das erweiterte Führungszeugnis und wer muss es vorlegen?

Das sogenannte erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gibt Auskunft darüber, ob eine Person in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat z. B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Besitz oder Verbreitung kinder- oder jugendpornografischer Schriften, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel oder Exhibitionismus) verurteilt worden ist.

§72a Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verpflichtet alle freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu sicherzustellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind. Das gilt für ehren- oder nebenamtlich Tätige ebenso wie für hauptberuflich Beschäftigte.

Der kirchliche Rechtsträger darf zu diesem Zweck Einsicht in das EFZ nehmen. Bei hauptberuflich Tätigen ist er dazu sogar verpflichtet. Für ehren- und nebenamtlich Tätige sollen mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (i.d.R. das örtliche Jugendamt) Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, für welche Tätigkeiten in der Gemeinde bzw. der Einrichtung die Einsichtnahme erforderlich ist. Entscheidend sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts einer eingesetzten Person mit Kindern oder Jugendlichen. Dies ist durch den kirchlichen Rechtsträger zu prüfen.

Bei der Einschätzung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme erforderlich ist, kann das Ausfüllen des „**Prüfschemas zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen**“ hilfreich sein. (siehe Anhang S. 37)

### Wie wird ein erweitertes Führungszeugnis beantragt und wer trägt die Kosten?

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen erhalten die Aufforderung des kirchlichen Rechtsträgers zur Vorlage eines EFZ zusammen mit einer Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Meldebehörde, die gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung darstellt. Sie erhalten das EFZ in der Regel kostenfrei. Weitere Informationen erteilt der Bürgerservice bzw. das Einwohnermeldeamt des Wohnortes der\*des ehren- oder nebenamtlich Tätigen.

Auch bei der Neueinstellung von hauptberuflich Tätigen ist zu prüfen, ob für den jeweiligen Einsatzbereich ein EFZ erforderlich ist. Dieses ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages vorzulegen und soll nicht älter als drei Monate sein. Die Kosten sollten vom Arbeitgeber übernommen werden. Bei Neueinstellung gilt die Vorlage des EFZ als Eingangsvoraussetzung!

### Wie ist die Einsichtnahme zu regeln?

Die Einsichtnahme regelt der Arbeitgeber/Rechtsträger. Primär kann das beispielsweise der\*die Pfarrer\*in sein (Vorsitzende\*r des Vertretungsgremiums) oder eine vom Arbeitgeber/Rechtsträger bestimmte neutrale Person (z.B. Sachbearbeitung aus der Personalabteilung).

Selbständige Verbände und Vereine regeln die Einsichtnahme in eigener Verantwortung.

**Wie wird die Einsichtnahme und deren Ergebnis dokumentiert und worauf ist dabei zu achten?**

Wie mit den Informationen aus dem (erweiterten) Führungszeugnis im Hinblick auf ehren- und nebenamtlich tätige Personen umzugehen ist, regelt §72a Abs. 5 SGB VIII.

Das Gesetz sieht nur eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor und keine Überlassung des Originals oder einer Kopie an den Träger. Dokumentiert werden dürfen lediglich:

- Vor- und Nachname der\*des ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen,
- das Ausstellungsdatum,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache fehlender Einträge.

Da es sich auch bei diesen Angaben um sensible personenbezogene Daten handelt, müssen diese vor dem Zugriff Unbefugter besonders geschützt und entsprechend aufbewahrt werden. Einsichtnahme und Dokumentation sollten ausschließlich durch eine vorab festgelegte Person erfolgen und Informationen dürfen unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung der betreffenden Person zur Dokumentation sollte zudem schriftlich festgehalten werden.

Eine Vorlage für eine **Einwilligung** in die Dokumentation und eine entsprechende **Dokumentationsvorgabe** finden sich im Anhang (siehe S. 38/39).

Auf Wunsch der betreffenden Person – oder wenn nach der Einsichtnahme doch keine Tätigkeit in der Gemeinde bzw. der Einrichtung ausgeübt wird – sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Für den Fall, dass die Daten gespeichert werden dürfen, sind sie spätestens drei Monate nach der Beendigung der kinder- und jugendnahen Tätigkeit zu löschen.

**Wann und wie erfolgt die Wiedervorlage?**

Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum ist ein aktuelles EFZ vorzulegen. Bei Wiedervorlage gilt seit 2016: Das Original wird vorgelegt, nach Einsichtnahme zurückgegeben und verbleibt dann bei den Antragstellern\*innen. Es dürfen auch in diesem Fall keine Kopien gemacht und abgelegt werden. Nur die Dokumentation wird zu den Akten genommen.

### Wie ist mit Einträgen umzugehen, die nicht in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stehen?

Für alle Einträge, die nicht in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stehen, gilt ein Verwertungsverbot. Das bedeutet, dass auch nur die Einträge, die einen der einschlägigen Paragraphen beinhalten, von der Einsicht nehmenden Person genutzt werden dürfen (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs<sup>12</sup>). Wenn also z. B. eine Verurteilung wegen Fahrerflucht eingetragen ist, so gilt das EFZ in diesem Zusammenhang trotzdem als eintragsfrei und muss auch so dokumentiert werden.

### Selbstauskunftserklärung

Da im EFZ nur bereits rechtskräftige Verurteilungen aufgeführt sind, wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit dieser wird bestätigt, dass keine Verurteilung wegen einer in §2 Abs. 2 oder 3 PräV O genannten Straftat besteht und zudem, dass aktuell auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen die ausfüllende Person eingeleitet ist.

Außerdem verpflichtet sich der\*die Mitarbeitende dazu, dem Arbeitgeber bzw. Rechts-träger unverzüglich mitzuteilen, wenn ein solches Verfahren gegen ihn\*sie eingeleitet wird.

Die Schwelle der Selbstauskunftserklärung liegt also niedriger als beim EFZ. Dies soll sicherstellen, dass innerhalb der Zeitspanne bis zur Wiedervorlage des EFZ erhobene Anschuldigungen auch dann bekannt werden, wenn (noch) keine Verurteilung stattgefunden hat.

Ein Muster für die **Selbstauskunftserklärung als Anlage zur Dokumentation des Erweiterten Führungszeugnisses** finden Sie online unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

**Achtung! Die Selbstauskunftserklärung und die Selbstverpflichtungserklärung sind nicht zu verwechseln!**

### Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung soll dabei helfen, dass alle Beteiligten in den Gemeinden, Diensten und Einrichtungen professionell handeln, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist – es also eine gemeinsame Haltung gibt. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Es ist wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich uns anvertrauen wollen.

<sup>12</sup> Online abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>, zuletzt geprüft am 06.05.2020.

Folgende Punkte sind für die Erstellung einer Selbstverpflichtungserklärung und einer gemeinsamen Haltung in der Gemeinde, dem Dienst oder der Einrichtung wichtig:

- dass die Regelungen in der Selbstverpflichtungserklärung konkret, verständlich und praktikabel sind und zum Dienst, zur Gemeinde oder Einrichtung und ihren Bedingungen und Abläufen passen,
- dass die Selbstverpflichtungserklärung regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. weiterentwickelt wird,
- dass die Selbstverpflichtungserklärung allen Personen, die eine Einrichtung oder ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht wird,
- dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene die Möglichkeit haben, sich bei den definierten Regelübertretungen zu beschweren.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollten sich vor allem auf unten genannte Bereiche beziehen. Jedem Dienst, jeder Gemeinde und jeder Einrichtung ist es jedoch unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen, es wird vielmehr empfohlen, dies individuell auszuführen. Es sollte im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich einer Einrichtung bzw. eines Trägers sehr genau entschieden werden, welche Regelungen anwendbar sind, welche Bereiche weniger Relevanz haben und was noch fehlt.

Die folgenden Inhalte sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

#### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Bindungen entstehen.

- Der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen wird so gestaltet, dass Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

#### **Sprache und Wortwahl**

Die Sprache ist das wichtigste Mittel zur Verständigung. Verbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Sprache und Wortwahl sollten von Wertschätzung geprägt sein. Sie sollten an die Bedürfnisse und die individuelle Lage und Fähigkeit der jeweiligen Zielgruppe angepasst sein.
- Das Sprachniveau wird wertschätzend an die Zielgruppe angepasst. Es wird auf angemessene Lautstärke, Zeit für Antworten und eine verständliche Sprache geachtet (z. B. leichte Sprache).

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist mittlerweile alltäglich. Ein umsichtiger Umgang damit ist enorm wichtig. Die Auswahl von Videos, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie hat fachlich sinnvoll und an der Zielgruppe orientiert zu erfolgen.

- Viele Kinder- und Jugendliche nutzen neue Medien und soziale Netzwerke. Der Zugang dazu ist ggf. unter Begleitung, Unterstützung oder Aufklärung von Gefahren und Potentialen zu ermöglichen.
- Bei Veröffentlichungen von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen hat zu unterbleiben.

### Annahme von Geschenken

Geschenke und kleine "Aufmerksamkeiten" eignen sich nicht als sinnvolle Unterstützung und Zuwendung. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken, wenn überhaupt, reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Laufende oder unangemessene Geschenke sind abzulehnen.

### Verhalten auf Freizeiten und Ausflügen

Übernachtungen auf Ausflügen und (Ferien-)Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzliche Regeln zur Unterbringung und Übernachtung brauchen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. beim Kirchentag, gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten).

- Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiter\*innen.

Die Selbstverpflichtungserklärung kann die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit sein. Der jeweilige Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung in der Personalakte zusammen mit dem Arbeitsvertrag und der Dokumentation des Führungszeugnisses datenschutzkonform verwahrt wird. Die Selbstverpflichtungserklärung liegt bestenfalls in unterschiedlichen Sprachen vor.

## Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen<sup>13</sup>

### Tätigkeit

Um welche Tätigkeit handelt es sich?

Werden Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt? ja                      nein

**Gefährdungspotenzial bezüglich...** gering                      mittel                      hoch

#### → Art des Kontaktes

Vertrauensverhältnis

Hierarchie-/Machtverhältnis

Altersdifferenz

Risikofaktoren des Kindes oder Jugendlichen/Verletzlichkeit  
(z.B. aufgrund einer Behinderung, Sprachbarriere, früheren Gewalterfahrung oder fehlender anderweitiger Vertrauenspersonen...)

#### → Intensität des Kontaktes

Abwesenheitszeiten weiterer Personen

Abwesenheitszeiten weiterer Kinder/Jugendlicher

Bei Gruppen: Häufiger Mitgliederwechsel

Geschlossenheit der Räumlichkeiten, fehlende Einsehbarkeit

Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre

#### → Dauer des Kontaktes

Zeitlicher Umfang

Regelmäßigkeit

### Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig ja                      nein

### Begründung

<sup>13</sup> In Anlehnung an: Paritätisches Jugendwerk NRW / Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (2013): (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe, S.23.

## Einwilligung zur Dokumentation

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Für den Träger (Gemeinde oder Einrichtung)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten

- das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses,
  - das Datum der Einsichtnahme sowie
  - die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII
- in Verbindung mit meinem Namen schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift der\*des ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiterin\*Mitarbeiters



## Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung gegenüber der

(Vorname, Name)

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sowohl analog als auch digital.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

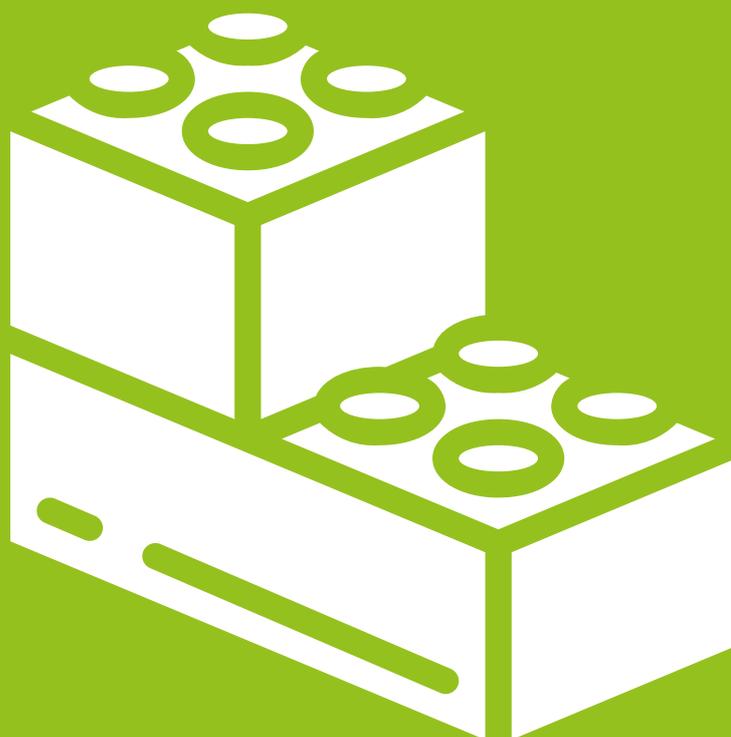
Datum

Unterschrift

---

# BAUSTEIN 5

Ansprechperson(en) vor Ort und  
Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis



---

BAUSTEIN 5

## Ansprechperson(en) vor Ort und Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis

Zur nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzeptes und weiteren Implementierung achtsamer Strukturen gehören Personen, die als Konstanten die Prozesse begleiten und vorantreiben. Die Evangelische Kirche im Rheinland empfiehlt die Benennung von Vertrauenspersonen in den Kirchenkreisen, Diensten und Einrichtungen.<sup>14</sup> Darüber hinaus ist es sinnvoll, in den Gemeinden bestimmte Personen als Schnittstellen einzusetzen, die sich mit der Thematik der Grenzachtung und sexualisierten Gewalt auskennen und bei Fragen und Vermutungen an die richtigen Stellen vermitteln können. Somit ist gewährleistet, dass auch vor Ort niedrigschwellig Anlaufstellen für jede und jeden geboten werden kann.

Im Folgenden soll die Unterscheidung dieser beiden Stellen verdeutlicht werden:

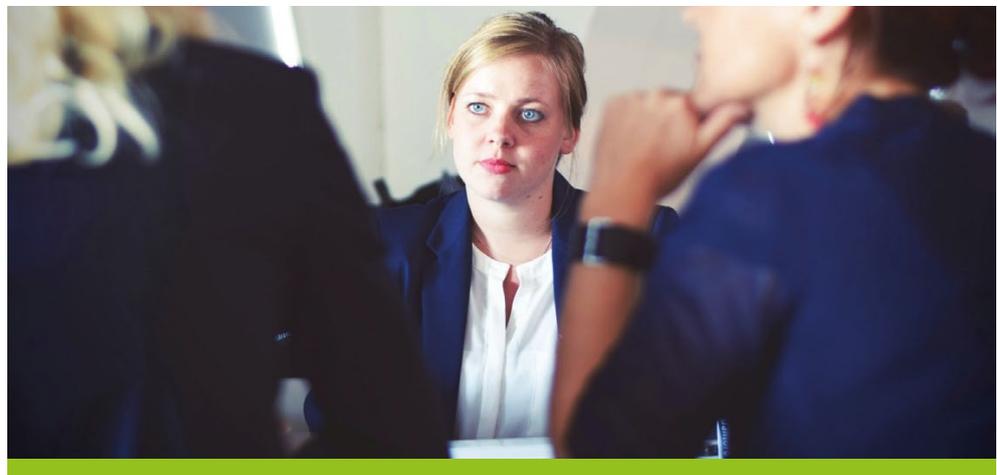
### Ansprechperson(en) als erster Kontakt in den Gemeinden/Einrichtungen vor Ort und Vermittler\*innen zu weiteren Hilfen

Ansprechpersonen sind die ersten Kontakte für alle Mitarbeiter\*innen und Mitglieder der Gemeinde/Einrichtung, die weder selbst ermitteln noch Therapie anbieten. Sie klären den Beratungs- und Hilfebedarf und vermitteln weitere Unterstützung.

Die Ansprechperson ist keine Fachkraft im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes, aber sie muss mit der Vertrauensperson im Kirchenkreis in Kontakt stehen und ist idealerweise mit anderen kommunalen Hilfeeinrichtungen (z.B. Fachberatungsstellen, Jugendamt und/oder insoweit erfahrene Fachkräfte, Polizei etc.) vernetzt, um bei einer Meldung schnell und sicher handeln zu können. Zudem trägt sie dazu bei, die Inhalte des Schutzkonzeptes in der Gemeinde bekannt zu machen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

**Die beiden Ansprechpersonen in der Gemeinde/Einrichtung sind die niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit vor Ort und vermitteln ggf. an die zentrale Anlaufstelle im Kirchenkreis oder externe Beratungsstellen – vor allem, wenn es sich um Fälle akuter Kindeswohlgefährdung handelt.**

Die beiden Positionen der Ansprechpersonen in der Gemeinde/Einrichtung sind bestenfalls paritätisch zu besetzen und für alle Mitglieder der Gemeinde/Personen in der Einrichtung sichtbar und bekannt. Ein einfacher Weg, die Ansprechperson in der Gemeinde/Einrichtung bekannt zu machen, ist das Aushängen von Postern und Flyern.<sup>15</sup> Außerdem kann die Ansprechperson, je nach zeitlicher Ressource und Bedarfslage, die einzelnen Gruppen in der Gemeinde oder Veranstaltungen besuchen.



<sup>14</sup> Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland et al. (Hrsg.): ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. 3. erw. Auflage, 2013. Online abrufbar unter: [https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312\\_ermutigengebieten\\_3aufl.pdf](https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312_ermutigengebieten_3aufl.pdf), zuletzt geprüft am 15.04.2020.

<sup>15</sup> Postervorlage „Aktionsplan“ auf S. 54 sowie online unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

### Aufgaben der Ansprechperson(en) vor Ort

Die Ansprechpersonen in der Gemeinde/Einrichtung tragen zu keiner Zeit Fallverantwortung und müssen in Missbrauchsfällen auch keine Fachberatung leisten. Vielmehr fungieren Ansprechpersonen vor Ort als Knotenpunkt zu weiteren Stellen, deren Aufgabe es ist, sich um das Thema zu kümmern.

Die Ansprechpersonen in der Gemeinde/Einrichtung...

- nehmen primär eine Art Lotsenfunktion ein und dienen somit als niedrigschwellige Kontaktstelle,
- bringen aktiv das Thema Schutzkonzept in der Gemeinde/Einrichtung ein,
- sind im Kinderschutz fortgebildet<sup>16</sup>,
- pflegen ein vertrauensvolles Verhältnis mit der Gemeinde-/Einrichtungsleitung,
- haben Kenntnisse über Vertrauenspersonen, Beratungsstellen ihrer Kommune und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkräfte),
- sind erste Ansprechpartner\*innen für Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für Mitarbeitende in den Kirchengemeinden, Diensten und Einrichtungen,
- können erste Anlaufstelle für Fragen zu Mitteilungs- und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sein,
- können helfen, Mitteilungs- und Verdachtsfälle zu beurteilen und halten Kontaktdaten von weiteren Hilfsstellen vor,
- bringen Anregungen zu diesem Thema in die Aus- und Fortbildung ein,
- unterstützen die Gemeinde-/Einrichtungsleitung bei der Einhaltung des Krisenplans.

### Vertrauensperson(en) als zentrale Anlaufstelle im Kirchenkreis

Jeder Kirchenkreis verfügt über eine zentrale Anlaufstelle mit Vertrauensperson(en), an die sich Mitarbeiter\*innen, Ehrenamtler\*innen, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden können. Anlaufstellen sollen in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln. Die Erreichbarkeit und der Status dieser Anlaufstelle sollte auf den Internetseiten der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden und in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. In Baustein 10 „Kooperation nach innen und außen“ sollten Sie eine Übersicht über Ihre gemeinde- und einrichtungsspezifischen Kontaktpartner\*innen erstellen. Im Anhang dieses Kapitels finden Sie außerdem eine erste Übersicht über Kontaktstellen (siehe Seite 73 sowie unter „Kontaktstellen“ auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de)).

**Die Evangelische Landeskirche im Rheinland hat bereits 2011 festgehalten, dass vor allem im Bereich der Jugendarbeit Vertrauenspersonen für die Kirchenkreise zu berufen sind. Diese Vertrauenspersonen sind ansprechbar in allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt in der Gemeinde, den Diensten und Einrichtungen. Sie arbeiten auf der Grundlage von Qualitätsstandards zum Kinderschutz der Evangelischen Jugend im Rheinland.<sup>17</sup>**

<sup>16</sup> Welche Fortbildungen für Ansprechpersonen vor Ort empfohlen sind, ist mit der Anlaufstelle im Kirchenkreis abzustimmen.

<sup>17</sup> Ermutigen, Begleiten, Schützen. Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Evangelischen Jugend im Rheinland. Beschlossen durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland am 25. September 2011. Online abrufbar unter: [https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320\\_Ermutigen\\_Begleiten\\_Schuetzen\\_Qualitaetsstandards\\_Kinderschutz.pdf](https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320_Ermutigen_Begleiten_Schuetzen_Qualitaetsstandards_Kinderschutz.pdf), zuletzt geprüft am 15.04.2020.

Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner\*in für die Ansprechpersonen in den Gemeinden/Einrichtungen sowie haupt-, ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden bei allen Fragen zu Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt. Die Vertrauensperson kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

#### Aufgaben der Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis

Die Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis

- dienen als Kontaktstelle für die Ansprechpersonen der Gemeinden/Einrichtungen für alle Fragen rund um den Kinderschutz und die Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- sind in besonderem Maße im Kinderschutz fortgebildet,
- pflegen das Netzwerk der Ansprechpersonen in den Gemeinden/Einrichtungen,
- haben Kenntnisse über weitere Vertrauenspersonen, Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises, der Dienste und Einrichtungen und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkräfte),
- sind Ansprechpartner\*innen für Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für die Ansprechpersonen vor Ort,
- helfen Mitteilungs- und Verdachtsfälle zu beurteilen und halten Kontaktdaten von weiteren Hilfsstellen vor,
- bringen Anregungen in die Aus- und Fortbildung ein und dienen als Multiplikator\*innen,
- sind Teil des Netzwerkes der Vertrauenspersonen der Evangelischen Jugend im Rheinland.

#### To Do:

Besprechen Sie gemeinsam mit der Gemeinde-/Einrichtungsleitung, welche (idealerweise zwei) Personen in Ihrer Gemeinde als Ansprechpersonen fungieren könnten. Die Leitung kann dann die Personen ansprechen.

In Ihrem Schutzkonzept sollten mindestens die Kontaktdaten der Ansprechperson(en) vor Ort sowie der Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis zu finden sein. Externe Beratungsstellen können ebenfalls aufgenommen werden, wenn Sie diese Zusammenarbeit hervorheben möchten.



#### Stichwort „Digitale Medien“<sup>18</sup>:

Wer in Gemeinden/Einrichtungen als Ansprechperson für Notlagen und Probleme fungiert, sollte auch über einen eigens dafür eingerichteten E-Mail-/ SMS-/Messenger-Account kontaktierbar sein. Dieser Zugang senkt die Hürden, sich Hilfe zu holen, denn er entspricht den Kommunikationsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen. Ist der Kontakt hergestellt, gelingt es meist leichter, persönliche Gespräche zu vereinbaren.

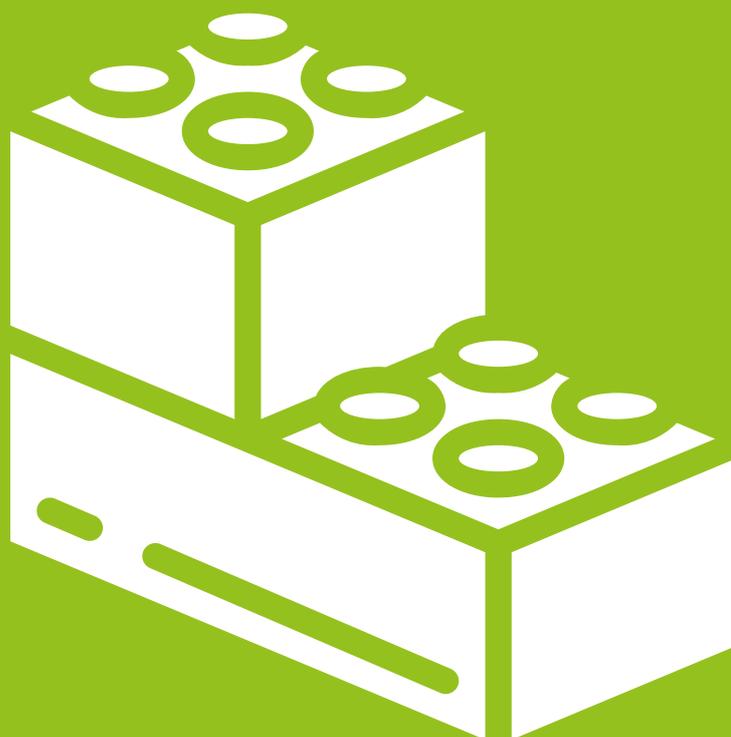
Bei problematischen Erfahrungen mittels digitaler Medien können auch Gleichaltrige eine wichtige Beratungsfunktion übernehmen. „Peereducation“ ist aber nicht die Lösung aller Probleme. Bei Fällen von Cybergrooming oder Cybermobbing müssen Betroffene und Peer-Berater\*innen wissen, dass sie erwachsene Verantwortliche einschalten sollten.



---

# BAUSTEIN 6

Interventionsplan für den „Fall der Fälle“





### Interventionsplan für den „Fall der Fälle“

Im Falle einer Grenzüberschreitung oder eines vermuteten sexuellen Übergriffs ist es wichtig, einen Plan zu haben, der regelt, welche Schritte gegangen werden müssen und wer die richtigen Ansprechpersonen sind.

Die Vermutung eines sexuellen Übergriffes in einer Gemeinde/Einrichtung kann dadurch entstehen, dass

- ein\*e Erwachsene\*r, ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung von eigenen erlebten Grenzverletzungen oder Übergriffen innerhalb oder außerhalb der Gemeinde oder Einrichtung erzählt (**Mitteilungsfall**),
- jemand in der Gemeinde in Bezug auf den Umgang einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung mit den körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen ein unangenehmes Gefühl hat (**Vermutung von Fehlverhalten oder Täterschaft in den eigenen Reihen**),
- eine oder mehrere Personen sich aufgrund von Beobachtungen oder Äußerungen eines Kindes oder eines\*r Jugendlichen um deren\*dessen Wohlergehen sorgen (**besorgniserregende Wahrnehmungen**).

In jedem dieser Fälle ist es wichtig, nicht einfach wegzuschauen, sondern der Vermutung nachzugehen und die Situation möglichst zu klären. Gleichzeitig ist Besonnenheit gefragt, denn all diese Fälle können Panik und unüberlegte Reaktionen hervorrufen. Nur wenn allen Mitarbeitenden und Gemeindemitgliedern bekannt und klar ist, wie sie mit einer Vermutung umgehen können und sollten, kann angemessen auf Vermutungen und Übergriffe eingegangen werden. Somit sind die betroffenen Personen geschützt und wird eine Überforderung der Mitarbeitenden vermieden.

Die Evangelische Kirche im Rheinland empfiehlt, in der Gemeinde oder Einrichtung im Vorfeld eines konkreten Vorfalls ein Interventionsteam zu benennen (neben der Ansprechperson der Gemeinde/Einrichtung besteht das Interventionsteam z.B. aus Presbyteriumsmitgliedern, Rechtsbeistand, Leitungsverantwortlichen, Fachberatung). Das Interventionsteam soll im Fall einer Vermutung klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen.<sup>19</sup>

Die folgenden Schritte beschreiben, wie Sie planvoll intervenieren können. **Dabei ist es wichtig, die (potenziell) betroffenen Kinder und Jugendlichen stets einzuplanen, sie aktiv miteinzubeziehen sowie ihre Meinung und Wünsche zu berücksichtigen.**

<sup>19</sup> Vgl. Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.): Schutzkonzepte praktisch. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Düsseldorf, 2. überarbeitete Auflage 2019, S. 36. Online abrufbar unter: [https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte\\_formular\\_bearbeitbar\\_2019.pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf), zuletzt geprüft am 17.04.2020.

Welche Schritte sind im Interventionsplan sinnvollerweise festzuhalten?

### 1. Beschwerde/Beobachtung/Vermutung annehmen und dokumentieren

Da sich Kinder und Jugendliche ihre vertraute Person selbst aussuchen: jede\*r in der Gemeinde, die\*der mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt ist, muss wissen, was zu tun ist, wenn jemand ihr\*ihm von erlebten Übergriffen, belastenden Situationen oder Kummer erzählt. Wichtig ist, erst einmal zuzuhören und ernst zu nehmen, was Kinder und Jugendliche erzählen. Dann gilt es, Ruhe zu bewahren, sich Zeit zu nehmen und gründlich nachzudenken, statt vorschnell oder unüberlegt zu handeln. Der **Mitteilungsbogen** (siehe Anhang, S. 49), in dem alles aufgeschrieben wird, was beobachtet oder erzählt wurde, kann helfen, das Gehörte oder Beobachtete zu sortieren.<sup>20</sup> Dieser Mitteilungsbogen dient einer ersten Aufnahme der Situation und kann von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden gleichermaßen genutzt werden.

### 2. Kontakt zur Ansprechperson(en) der Gemeinde/Einrichtung aufnehmen

Niemand sollte mit der Verantwortung für einen möglichen Fall allein bleiben. Idealerweise sollte die Ansprechperson der Gemeinde/Einrichtung einbezogen werden. Die Ansprechperson(en) der Gemeinde/Einrichtung kennt/kennen sich mit dem Schutzkonzept gut aus und ist/sind daher die erste Stelle, wenn es um die Einschätzung der Situation und das weitere Vorgehen im Krisenfall geht. Sie soll/en die Formulare zur **Sachdokumentation und Reflexion** nutzen (siehe Anhang, S. 50/51) und können ergänzend die getätigten Äußerungen in der **Beschwerdedokumentation** festhalten (siehe Anhang, S. 52).

Nachdem eine Ansprechperson den Fall aufgenommen hat, kann sie entscheiden, welche Schritte die nächsten sind. Bei schweren Vorwürfen ist es ratsam, die Leitungsebene bzw. das erweiterte Interventionsteam hinzuzuziehen, die in der **Beschwerdebearbeitung durch die Leitung** weitere Schritte festlegen können (siehe Anhang, S. 53).

### 3. Hinzuziehen der Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis

Auch wenn man sich (noch) nicht sicher ist, was genau zu tun ist, ob überhaupt und wenn ja, welcher „Notfall“ vorliegt – ein externer Blick auf den Fall und eine fachliche Beratung schaden insbesondere bei vermuteten Übergriffen nie. In jedem Fall muss daher die Vertrauensperson(en) auf Kirchenebene frühzeitig informiert und hinzugezogen werden (siehe Baustein 5). Sie kann/können Erfahrungs- und weiteres Fachwissen in den Fall einbringen und helfen den Ansprechpersonen vor Ort sowie Kindern, Jugendlichen, Eltern und haupt-, neben- sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden dabei, die Situation zu klären und die notwendigen Interventionsschritte einzuleiten. Ggf. setzt die Vertrauensperson auch selbst Interventionsschritte um und führt in Absprache mit der Ansprechperson aus der Gemeinde/Einrichtung bspw. Gespräche mit den Beteiligten.

### 4. Einbezug weiterer Beratungsinstanzen

Je nach Situation kann es sinnvoll und angeraten sein, weitere Fachstellen, wie eine Fachberatungsstelle oder das Jugendamt hinzuzuziehen. Das ist auch möglich, ohne die Namen der Beteiligten zu nennen. Wo (anonyme) Fallberatung in Ihrer Nähe möglich ist, sollte in Baustein 10 „Kooperationen nach innen und außen“ unabhängig und im Vorfeld eines konkreten Falls festgelegt werden, damit die Kontaktdaten im Notfall schnell zur Verfügung stehen. Auch die Vertrauensperson(en) auf Kirchenebene kann/können bei der Kontaktaufnahme unterstützen bzw. einen entsprechenden Kontakt herstellen.

### 5. Absprachen über weiteres Vorgehen

Nachdem in den vorherigen Schritten festgelegt wurde, wer die feste Zuständigkeit für die erforderlichen Interventionsschritte übernimmt, sind die Absprachen über das weitere Vorgehen solange fortzuführen und umzusetzen, bis der Fall abgeschlossen ist.

<sup>20</sup> Einige Tipps zum Umgang mit Betroffenen finden sich auf dem Infozettel Interventionsplan „Was tun, wenn sich mir jemand anvertraut?“, zu finden auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

## 6. Abschluss dokumentieren und sicher archivieren

Die Abschlussdokumentation sollte von der Person, die den Fall am engsten begleitet hat, durchgeführt werden. Sie hält fest, welche Schritte gegangen und welche Lösung mit der/den betroffenen Person(en) gefunden wurde(n). Außerdem kann hier auch eine Empfehlung ausgesprochen werden, ob weitere Präventionsmaßnahmen (in Bezug auf die strukturelle Organisation<sup>21</sup>) angeraten sind.

## 7. Jährliche Überprüfung des Interventionsplans und seiner Wirksamkeit durch das Interventionsteam und das Presbyterium

Es ist ein fixer Termin an jedem Jahresende festzulegen.

Bevor all diese Schritte durchgegangen werden können, ist es essenziell auf Gemeindeebene (möglichst) zwei **Ansprechpersonen**<sup>22</sup> zu benennen, die für alle Mitglieder der Gemeinde greifbar und allen bekannt sind. U.a. mithilfe des Posters „Was ist wenn...?“ – Aktionsplan bei einem vermuteten Übergriff“ (siehe Anhang, S. 54) und des Infzettels „Was tun, wenn sich mir jemand anvertraut?“<sup>23</sup> ist die Bekanntheit der Ansprechpersonen sowie der wichtigsten Schritte eines Interventionsplans in der Gemeinde/Einrichtung sicherzustellen.

### To Do:

Stellen Sie – orientiert an den oben genannten Schritten – einen Interventionsplan für Ihre Gemeinde/Einrichtung auf, in dem festgehalten wird, wer das Interventionsteam ist und welche Schritte gegangen werden, um mit einem Miteilungsfall, einer Vermutung von Fehlverhalten oder Täterschaft oder einer besorgniserregenden Wahrnehmung umzugehen.



### Stichwort „Digitale Medien“<sup>24</sup>:

Ein Notfallplan muss auch für Fälle von sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien Orientierung und Handlungssicherheit vermitteln und die richtigen Schritte vorgeben. Er sollte benennen, in welchen Fällen welche Meldestellen zu kontaktieren sind.

Schreibt der Notfallplan die Bildung eines Krisenteams vor, muss in Fällen mit digitalem Bezug daran gedacht werden, dass medienkompetente (jüngere) Beschäftigte dazu gehören.



21 Sind zum Beispiel nach einer Ferienfreizeit mit geschlechtergetrennten Gruppenduschen Fotos von duschenden Kindern in Umlauf geraten, kann für die zukünftige Organisation empfohlen werden, darauf zu achten, dass Ferienfreizeiten nur in Häusern mit Einzelduschkabinen stattfinden.

22 Welche Aufgabe die Ansprechpersonen übernehmen kann ist im Baustein 5 bereits beschrieben.

23 Als Download unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) zu finden.

24 Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

## Mitteilungsbogen einer Beschwerde/Beobachtung/Vermutung<sup>25</sup>

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an unsere Ansprechperson in der Gemeinde/ Einrichtung Frau/Herrn (Name/n der Ansprechperson/en) weitergeleitet und bearbeitet.

Name der Ansprechperson

Name der Ansprechperson

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (alle Angaben sind freiwillig - sie werden vertraulich behandelt) und in den Kummerkasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen. Je genauer die Angaben sind, desto besser können wir im Anschluss damit umgehen.

Datum

Ort

Name

### Kontaktmöglichkeit zu Dir / Ihnen (wenn Kontaktaufnahme gewünscht ist):

Name

Telefon

E-Mail

### Situationsbeschreibung (ggf. Blatt wenden):

#### Anliegen (bitte ankreuzen):

- Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird
- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Ansprechperson
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem\*der Konfliktpartner\*in
- Ich möchte...

## Sachdokumentation und Reflexion<sup>26</sup>

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen dienen der Bearbeitung eines Verdachts durch eine Ansprechperson der Gemeinde/Einrichtung.

### SACHDOKUMENTATION

#### FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG

Datum

Ort

Name/Alter der betroffenen Person

Name/Alter der tatverdächtigen Person

Beziehungsstatus der Personen  
untereinander

Name von Zeug\*innen

Austausch mit Kolleg\*innen  
und anderen Personen

Genauere Beobachtung/Beschreibung der Situation (Ort, Zeit, involvierte Personen ggf. anonymisiert, möglichst detaillierte Beschreibung aller Einzelheiten) – auf Extraseite/Rückseite fortführen, wenn Platz hier nicht ausreicht

**Die beiden Bögen „Sachdokumentation“ und „Reflexionsbogen“  
müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht  
zugänglich, aufbewahrt werden!**

**REFLEXIONSBOGEN**

Persönliche Eindrücke

Alternative Erklärungsmöglichkeiten

Eigene Vermutungen und Hypothesen

Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld

Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen

Nächste Schritte

Reaktionen anderer machen mit mir

Was mir noch wichtig ist

Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte

Sonstige Anmerkungen

**Die beiden Bögen „Sachdokumentation“ und „Reflexionsbogen“ müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!**

**Beschwerdedokumentation<sup>27</sup>**

*Dieses Formular zur Beschwerdedokumentation dient dazu, einen Verdacht, eine Vermutung, eine Beschwerde ausführlich anzunehmen, zu dokumentieren und einzusortieren. Es kann die Formulare zur Sachdokumentation und Reflexion ergänzen.*

Eingangsdatum

Gemeinde/Einrichtung

Name des\*der annehmenden  
Mitarbeitenden

Ggf. Name des\*der Beschwerdeführenden

Art/Inhalt der Vermutung/des Verdachts/der Beschwerde

Weitergeleitet am /an

Unterschrift annehmende\*r Mitarbeitende\*r

Weiteres Vorgehen/Weiterleitung

Rückmeldung an Beschwerdeführende\*n/Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich

**Bearbeitung einer Beschwerde durch eine Leitungsperson<sup>28</sup>**

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

keine Konsequenz aus folgendem Grund:

folgende Konsequenz:

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift Bereichsleiter\*in

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift Bereichsleiter\*in

**„Was ist wenn...?“ – Aktionsplan bei einem vermuteten Übergriff**

- Bewahre Ruhe und handle besonnen!
- Zuhören, ernst nehmen, nicht nach Details fragen.
- Nicht versprechen, das Erzählte keinem zu sagen.
- Das Erzählte möglichst im Wortlaut, aber anonymisiert, aufschreiben.
- Keinesfalls die\*den Beschuldigte\*n konfrontieren!
- Sofortige Kontaktaufnahme den benannten Ansprechpersonen unserer Gemeinde.

Hast Du ein ungutes Gefühl, hat sich Dir jemand mit einem Problem anvertraut oder hast Du einfach nur eine Nachfrage? Egal, wie klein Dein Anliegen scheint: Du kannst Dich immer vertrauensvoll an folgende Personen in unserer Gemeinde wenden.



Foto  
Ansprechperson  
(weiblich)

Name

Telefonnummer



E-Mail



Foto  
Ansprechperson  
(männlich)

Name

Telefonnummer



E-Mail

---

# BAUSTEIN 7

Beschwerdemöglichkeiten schaffen



## Beschwerdemöglichkeiten schaffen

Wer sich beschwert, hat in der Regel einen Grund. Er\*sie fühlt sich in seinen\*ihren Rechten oder Grundbedürfnissen missachtet und reklamiert deren Schutz. Dass dieser gewährt wird, ist dann besonders wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen eine Institution bzw. gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Institution richtet, auf die man angewiesen ist oder der man nicht ausweichen kann oder will. Eine Beschwerde kann Ausdruck einer Grenzverletzung oder erfahrenen Unrechts und somit auch ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt oder Machtmissbrauchs sein.

Nicht in jeder Institution, Gemeinde oder Einrichtung gibt es jedoch ein abgestimmtes Bild davon, was eine Beschwerde ist, worüber man sich mit Recht beschweren darf, was mit Beschwerden passiert, wer sie entgegennimmt, wer sie bearbeitet und wer dafür verantwortlich ist, dass den Beschwerdegründen abgeholfen wird.

Um auf Beschwerden adäquat reagieren zu können, bedarf es zunächst einer Verständigung darüber, welches Verhalten toleriert bzw. sanktioniert wird und welche Prinzipien des Umgangs miteinander dem zu Grunde liegen. (Siehe Baustein 3 „Verankerung im Leitbild“ und Baustein 4 „Personal- und Leitungsverantwortung nutzen“)

Möglichkeiten der Beschwerde sollten daher überall dort implementiert sein, wo viele Menschen mit unterschiedlichen Interessen aufeinandertreffen. Trägern einer Einrichtung der Jugendhilfe ist es darüber hinaus per Gesetz vorgeschrieben, für Kinder und Jugendliche „geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten<sup>29</sup>“ zu schaffen.

Insbesondere Kinder und Jugendliche brauchen Übungsfelder, um zu verstehen, was mit Beschwerde und Beschwerdemanagement gemeint ist. Sie müssen die Erfahrung machen, dass sie gehört werden, wenn sie sich über subjektiv empfundene Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung äußern. Es hilft ihnen, wenn diese Themen in der Klasse oder in der Gruppe besprochen werden und nach Lösungen gesucht wird. Auf diese Weise können sie den Mut entwickeln, sich bei Grenzverletzungen oder Übergriffen zu Wort zu melden.

Zu einem erfolgreichen Beschwerdemanagement gehört das Wissen aller Mitglieder der Gemeinde/Einrichtung, dass Beschwerden gehört und transparent bearbeitet werden, und dass sie zu Veränderungen führen. Dies setzt voraus, dass Beschwerden an unterschiedlichen Stellen geäußert und in unterschiedlichen Kontexten bearbeitet werden können. Somit sollten Sie als Gemeinde/Einrichtung überlegen, an welchen Orten Sie Angebote schaffen, die für alle zugänglich und verständlich sind. Dazu gibt es unterschiedliche niedrigschwellige Möglichkeiten, die Sie an die Gegebenheiten bei Ihnen vor Ort anpassen können. Empfehlenswert ist z.B. die Installation eines Kummerkastens.<sup>30</sup> Eine weitere Voraussetzung für ein gelingendes Beschwerdemanagement ist eine vertraute Umgebung, in der jeder und jede das Gefühl bekommt, dass die eigenen Anliegen wichtig sind. Jede Beschwerde muss ernstgenommen und zumindest mit einer kurzen Rückmeldung gewürdigt werden. Eine wertschätzende, offene und respektvolle Haltung ist hierbei unabdingbar.

29 § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, online abrufbar unter [https://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/45.html#Abs2:S2](https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/45.html#Abs2:S2), zuletzt abgerufen am 02.04.2020.

30 Eine ausführliche Konzeption eines Kummerkastens inkl. Formularvorlage finden Sie unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

Beschwerden können auch nonverbal und „zwischen Tür und Angel“ von betroffenen Personen geäußert werden – in den Einrichtungen der Gemeinde, aber auch während Ferienfreizeiten auf dem Gelände. Die Mitarbeiter\*innen müssen für diese Äußerungen sensibilisiert und dazu befähigt werden, wie man mit solchen Beschwerden umgehen kann. Die beiden Bausteine „Beschwerdemöglichkeiten“ und „Interventionsplan“ sind in einem Schutzkonzept daher eng miteinander verknüpft. Ein Weg, die Sensibilität aufzubauen, sind Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeitenden (siehe Baustein 8 „Fortbildungsangebote“).

#### To Do:

Diskutieren Sie in Ihrer Arbeitsgruppe, welche Beschwerdemöglichkeiten für Sie umsetzbar sind und holen Sie auch die Meinung der Kinder, Jugendlichen und anderer ein. Nehmen Sie in Ihrem Zeitplan die Realisierung der Beschwerdemöglichkeiten auf.



#### Stichwort „Digitale Medien“:

Überlegen Sie gemeinsam mit der Ansprechperson, ob es auch Wege geben soll, digitale Beschwerdewege einzuführen. Welche können diese sein?

Ermutigen Sie die Kinder, Jugendlichen und weiteren Personen in Ihrer Gemeinde/ Einrichtung, sich bei Beschwerden auch an Sie zu wenden, wenn es sich um ein Problem im digitalen Raum handelt.



---

# BAUSTEIN 8

Fortbildungsangebote



---

BAUSTEIN 8

### Fortbildungsangebote

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders in der Gemeinde/Einrichtung sicherzustellen sowie das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen des Gemeindelebens/der Einrichtung nahezubringen, ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Für die verschiedenen Zielgruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsmodelle, die sich in Intensität und Inhalten an die Arbeitswelten der jeweiligen Gruppen anpassen. Welche\*r Mitarbeiter\*in welche Schulung besuchen sollte, können mithilfe der **Mitarbeitendensammlung** (siehe Anhang, S. 61) sowie der **Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen** (siehe Anhang, S. 62) ermittelt werden.

Die verschiedenen Fortbildungsmodule sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Modul	Basismodul (3 Stunden)	JuLeiCa-Schulung <sup>31</sup> „Prävention und Kinderschutz“ (mind. 6 Stunden)	Intensivmodul (12 Stunden)	Leitungsmodul (12 Stunden)
Zielgruppen	Alle hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde/Einrichtung ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Küster*innen, Reinigungskräfte, Gärtner*innen, Sekretär*innen etc.)	Alle Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind (ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendgruppen, Chören, AGs, Krabbelgruppen, Ferienfreizeiten, Helfende in OTs, Kindergottesdiensten, BFD, FSJ, FÖJler mit Kontakt zur Kinder- und Jugendarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptamtliche in der Jugendarbeit</li> <li>- Diakon*innen</li> <li>- Interessierte Personen</li> <li>- Im Schutzkonzept genannte Ansprechpersonen</li> <li>- weitere direkte Kontaktpersonen (z.B. Chorleitung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pfarrer*innen</li> <li>- Leitungsebene der Institution</li> <li>- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit leitender (Personal-) Verantwortung im Kinder- und Jugendbereich</li> <li>- Ebenfalls sind hier sind auch Presbyter*innen (idealerweise innerhalb des ersten halben Jahrs nach den Presbyteriumswahlen) und berufene Ausschussmitglieder eingeschlossen</li> </ul>
Pakete / Inhaltsschwerpunkte	<p>Theoretische Vermittlung des Basiswissens, Kennenlernen des Schutzkonzeptes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Was ist sexualisierte Gewalt?</li> <li>- Täterstrategien</li> <li>- Umgang mit Betroffenen</li> <li>- Nähe-Distanz-Verhältnis</li> <li>- Interventionsplan</li> <li>- Erweitertes Führungszeugnis</li> <li>- Selbstverpflichtungserklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Basismodul plus spielerische Elemente, um diese mit Kindern und Jugendlichen vor Ort durchzuführen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Basismodul</li> <li>- Theologische Aspekte des christl. Menschenbildes</li> <li>- Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität</li> <li>- Schutzkonzepte</li> <li>- Intervention ausführlich</li> <li>- Recht</li> <li>- Prävention</li> <li>- Seelsorge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitlinien und Präventionsordnung</li> <li>- Personalführung und -auswahl</li> <li>- Recht (ergänzend Arbeits-, ggf. Disziplinarrecht)</li> <li>- Individuelle Aufarbeitung und Rehabilitation</li> <li>- Traumabewältigung in Institutionen</li> </ul>
Auffrischung	Innerhalb des ersten Arbeitsjahres absolvieren und danach alle 3 Jahre auffrischen.	Orientierung an JuLeiCa-Standards NRW.	Innerhalb des ersten Arbeitsjahres absolvieren und danach alle 3 Jahre auffrischen.	Innerhalb des ersten Arbeitsjahres absolvieren und danach alle 5 Jahre auffrischen.

31 JuLeiCa = Jugendleiter\*in-Card (bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

Um den Überblick über die absolvierten und zu absolvierenden Fortbildungseinheiten in Ihrer Gemeinde/Einrichtung zu erhalten, kann der im Anhang zu findende **Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarfs** ausgefüllt und im Gemeindebüro/der Personalabteilung hinterlegt werden (siehe S. 63). Es wird empfohlen, dass die Schulung innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsantritt absolviert wird. Der Kirchenkreis bietet die Schulungen (ggf. in Kooperation mit externen Stellen) regelmäßig an, bei dem sich Einzelpersonen aus den Gemeinden/Einrichtungen anmelden können. Außerdem ist es möglich, bei einer ausreichenden Teilnehmerszahl die Schulung vor Ort durchführen zu lassen. Weitere Infos dazu erteilt der Kirchenkreis.

Bei einem\*einer geeigneten Referenten\*Referentin können die Schulungen auch innerhalb der Gemeinde/Einrichtung selbst durchgeführt werden. Grundsätzlich als Referent\*in eignet sich eine Ansprechperson vor Ort oder Vertrauensperson des Kirchenkreises. Hauptamtliche Jugendleiter\*innen können die JuLeiCa-Schulung selbst durchführen. Welche weiteren Personen geeignet sind, hängt von der jeweiligen Qualifikation ab und kann mit dem Kirchenkreis abgestimmt werden.

**Ablaufpläne und Schulungsmodelle sind als Vorlagen im Download-Bereich der Website [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) zu finden.**

#### To Do:

Bestimmen Sie eine Person in Ihrer Arbeitsgruppe, die eine Übersicht über die bei Ihnen in der Gemeinde/Einrichtung tätigen Personengruppen anfertigt. Im Anschluss kann mit der Vorlage zur Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen ein konkreteres Bild über die einzelnen Personen erstellt werden. Über das darauffolgende weitere Vorgehen zur Organisation der Fortbildungen sprechen Sie sich mit der Leitung ab.



#### Stichwort „Digitale Medien<sup>32</sup>“:

Zum Basiswissen über sexuellen Missbrauch gehören auch die Risiken sexualisierter Gewalt, die sich aus der Nutzung digitaler Medien für Mädchen und Jungen ergeben. Fortbildungen sollten beispielsweise für das Phänomen des Cybergrooming sensibilisieren oder für die Gefahren, die sich aus Sexting (Versenden von eigenen erotischen Aufnahmen oder Texten) ergeben können.

Aber Sensibilisierung allein reicht nicht aus: In Fortbildungen sollten auch spezifische Präventionsansätze und -methoden vorgestellt werden. Das Thema eignet sich besonders für „Auffrischungsveranstaltungen“, denn die schnelle Entwicklung der digitalen Welt erfordert, sich auch über veränderte Risiken auf dem neuesten Stand zu halten.



## Mitarbeitendensammlung

Die Mitarbeitendensammlung soll dabei helfen, einzuordnen, welche\*r Mitarbeiter\*in welche Schulung besuchen sollte. Einen Anspruch auf Vollständigkeit hat diese Liste nicht – ergänzend dazu kann daher das Raster „Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen“ (siehe Anhang, S. 62) genutzt werden.

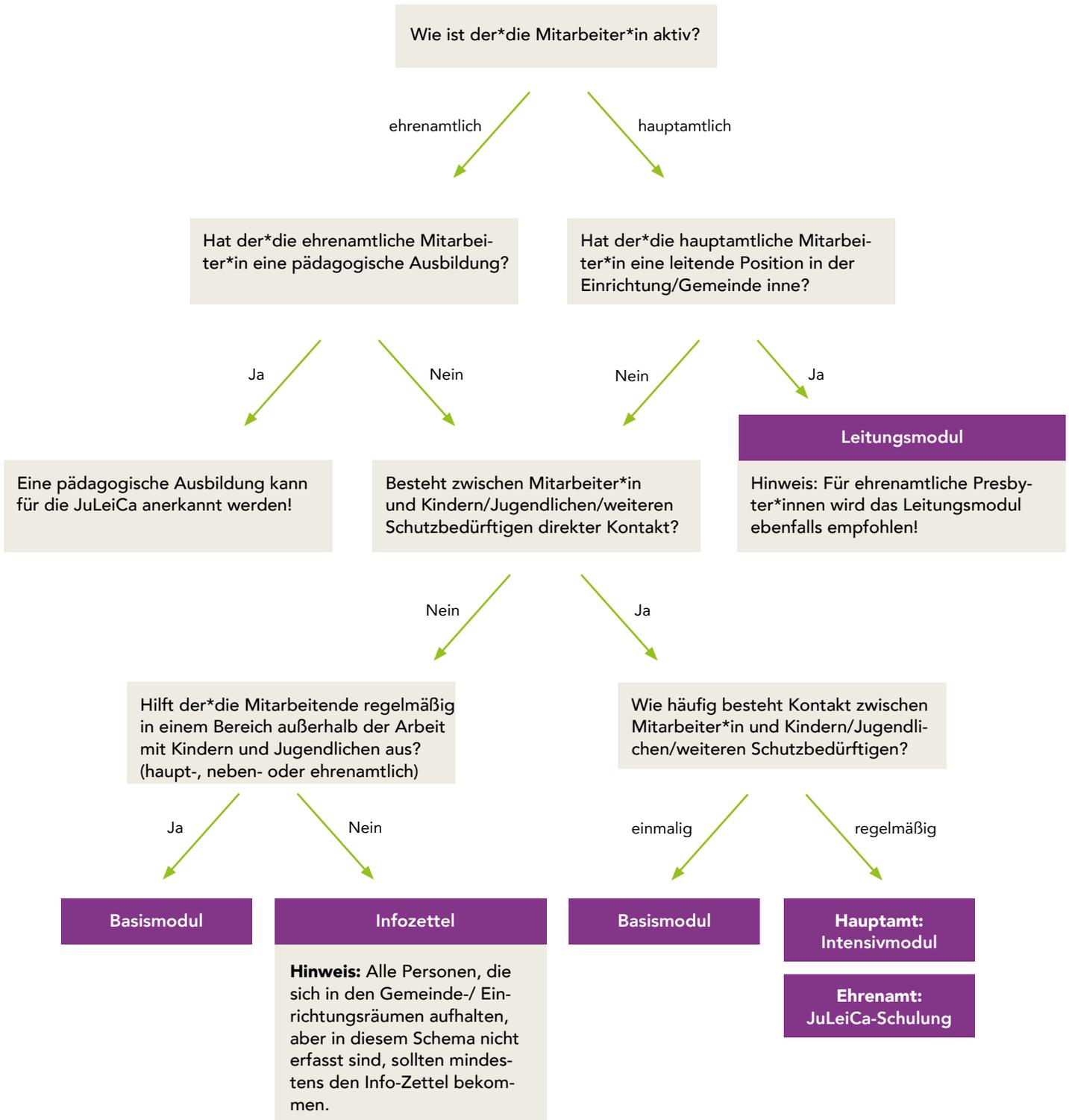
Das Infoblatt zum Schutzkonzept in der Gemeinde/Einrichtung ist im Zweifel an alle Personen zu verteilen, die sich in der Gemeinde aufhalten und vom Gebot des achtsamen Miteinanders erfahren sollen.

Personengruppe	Infoblatt	Basismodul	JuLeiCa-Schulung	Intensivmodul	Leitungsmodul
Pfarrer*in					X
Gemeindesekretär*in		X			
Küster*in		X		X <sup>2</sup>	
Diakon*in				X	
Presbyter*in					X
Vikar*in				X	
Prädikant*in				X	
Kirchenmusiker*in		X		X <sup>2</sup>	
Jugendleiter*in/pädagogisches Fachpersonal					X
Hausmeister*in		X			
Reinigungskraft	X				
Mitarbeiter*in Bücherei		X			
Mitarbeiter*in KiTa				X	
KiTa Leitung					X
Externes pädagogisches Personal (Logopäde*in, Ergotherapeut*in)	X				
Koch/Köchin	X	X <sup>2</sup>			
Ehrenamtliche*r, unregelmäßig aktiv (z.B. 1 Std. Kleiderkammer)	X				
Ehrenamtliche*r, unregelmäßig aktiv (mit Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen)			X		
Ehrenamtliche*r, regelmäßig aktiv		X	X <sup>2</sup>		
FSJler*in / BFDler*in		X		X <sup>3</sup>	
1€ Jobber*in/Aushilfen	X	X <sup>2</sup>			
externe Mitarbeiter*innen/externe Nutzung der kirchlichen Räume	X				

<sup>1</sup> Vorlage dazu auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) zu finden.

<sup>2</sup> Aktiv in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig.

<sup>3</sup> Aktiv in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig. Ausnahme: Schulungen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder Freiwilligen Sozialen Jahres oder FSJ wurden bereits besucht.



### Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarfs in der Gemeinde/Einrichtung

Der Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarfs in der Gemeinde/Einrichtung soll dabei helfen, einen Überblick über die benötigten Schulungen zu erhalten. Wichtig ist, dass hier alle Personen aufgeführt werden, die in der Gemeinde/Einrichtung tätig sind. Sollte der\*die Mitarbeiter\*in ehrenamtlich und selten aktiv sein, und damit zu keiner Fortbildung verpflichtet werden, wird die Aushändigung des Informationsblattes zum Schutzkonzept in der Gemeinde/Einrichtung empfohlen.

Gemeinde/Einrichtung:

Arbeitsbereich:

Erstellt von:

Erstellt am:

Name, Vorname	Position/ Arbeitsbereich <sup>33</sup>	Benötigte Schulung (B, J, I, L, /) <sup>34</sup>	Absolvieren bis... (TT.MM.JJJJ)	Absolvieren am... (TT.MM.JJJJ)	Wiederholen im Jahr... (Jahreszahl)

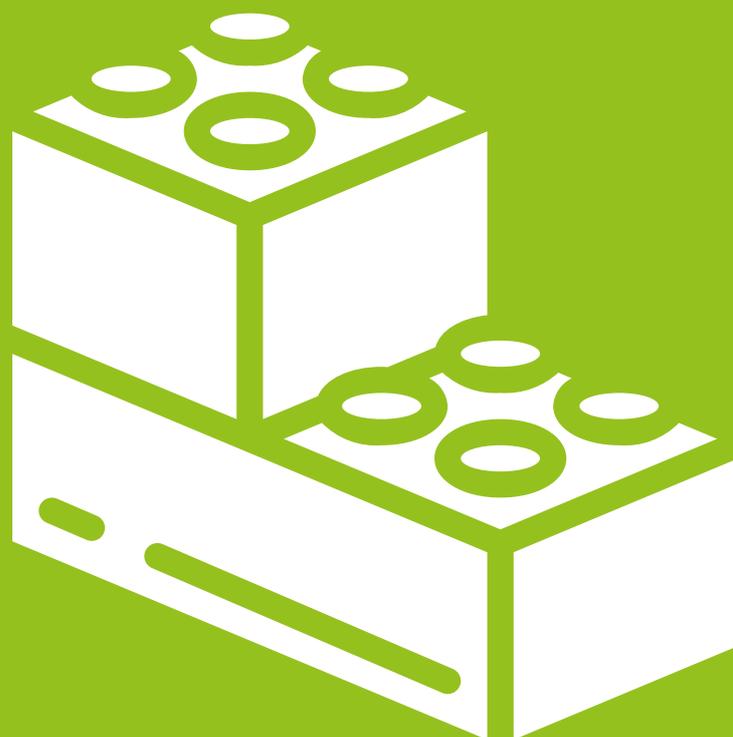
33 Direkter oder indirekter Kontakt zu schutzbedürftigen Personen?

34 B = Basismodul, J=JuLeiCa-Schulung, I = Intensivmodul, L = Leitungsmodul, / = Keine Schulung nötig.

---

# BAUSTEIN 9

Präventionsangebote



© 2017 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

---

## Präventionsangebote

Präventionsmaßnahmen setzen auf zwei Ebenen an: auf der strukturellen Ebene und auf der pädagogischen Ebene. Mit der Umsetzung der Bausteine Ihres Schutzkonzeptes in der Gemeinde/Einrichtung, setzen Sie die Prävention auf der strukturellen Ebene bereits um (Leitbild, Selbstverpflichtungserklärung, Fortbildungsangebote, Ansprechpersonen, Interventionsplan etc.). Durch strukturelle Prävention sollen Mitarbeitende selbst eine Haltung entwickeln, die unseren Zielgruppen am Vorbild vermittelt, eigene und andere Grenzen wahrzunehmen, auszusprechen und dafür einzustehen.

Der Baustein „Präventionsangebote“ meint hier nochmal explizit die pädagogische Ebene; also Angebote, die sich an die Zielgruppen richten, mit denen Sie arbeiten. Präventionsangebote sollten in diesem Zusammenhang sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene geschaffen werden. Mitarbeitende, Gemeindemitglieder, Einrichtungsbesucher\*innen und „Eltern sollten verstehen, dass Präventionsarbeit bei Erwachsenen ansetzen muss.“<sup>35</sup>

Auf welche Weise Sie Präventionsangebote schaffen, liegt an den Gegebenheiten Ihrer Gemeinde/Einrichtung. Einige Beispiele dafür sind u.a.:

- Elterninformation oder Elternabende mit Themenschwerpunkt zur Stärkung ihrer Kinder (ggf. mit externen Referent\*innen<sup>36</sup>)
- Schulungen ehrenamtlicher Teamer\*innen zur Reflexion der eigenen Haltung sowie Vermittlung von Methoden zur Prävention sexualisierter Gewalt<sup>37</sup>
- Präventionsgrundsätze<sup>38</sup> mit Kindern und Jugendlichen erarbeiten

**Insgesamt verfolgt Präventionsarbeit also folgende Ziele<sup>39</sup>:**

- sie soll verhindern, dass es zu sexualisierter Gewalt kommt
- Kinder und Jugendliche sollen informiert, gestärkt und selbstbewusst werden
- Eltern und Erwachsene sollen befähigt werden, mit gutem Beispiel voranzugehen
- Sprach- und Tatenlosigkeit soll überwunden werden
- Handlungsmöglichkeiten sollen aufgezeigt werden, um gefährliche Situationen zu erkennen, einzuordnen und auf sie zu reagieren
- sie kann verhindern, dass Kinder und Jugendliche selbst übergriffig werden

<sup>35</sup> EKIR 2019, Schutzkonzepte praktisch, S. 28.

<sup>36</sup> Z.B. Deutscher Kinderschutzbund: Starke Kinder – Starke Eltern. Mehr Informationen dazu unter: <http://www.sesk.de/CONTENT/START.ASPX>, zuletzt geprüft am: 21.04.2020.

<sup>37</sup> Eine sehr gute Methodensammlung bietet hierzu das DRK NRW an. „100% Ich. Eine Methodentasche zur Prävention sexualisierter Gewalt.“ Weitere Informationen dazu unter: <https://praevention.drk-nordrhein.de/100-ich/>, zuletzt geprüft am: 21.04.2020.

<sup>38</sup> Eine Vorlage möglicher Präventionsgrundsätze ist auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) zu finden.

<sup>39</sup> In Anlehnung an AFJ et al. 2013, Ermutigen Begleiten Schützen, S. 39.

**To Do:**

Stellen Sie in Ihrer Arbeitsgruppe zusammen, ob und welche Präventionsangebote Sie bereits anbieten. Haben Sie auch sexualpädagogische Konzepte, nach denen Sie in den Präventionsangeboten arbeiten?

In einem weiteren Schritt sollte festgehalten werden, an welchen Stellen Sie noch Präventionsangebote schaffen müssen und wie diese umzusetzen sind.

**Stichwort „Digitale Medien“<sup>40</sup>:**

Zu Präventionsangeboten im weiteren Sinne gehören neben sexualpädagogischen Konzepten immer auch medienpädagogische Konzepte. Das Schutzkonzept ist der geeignete Ort, an dem sich eine Einrichtung oder Organisation darauf verpflichtet, Kinder und Jugendliche fit für die digitale Welt zu machen: fit, um selbstbestimmt und kompetent am digitalen Leben teilzuhaben, aber auch fit, um sich vor sexualisierter Gewalt schützen zu können.

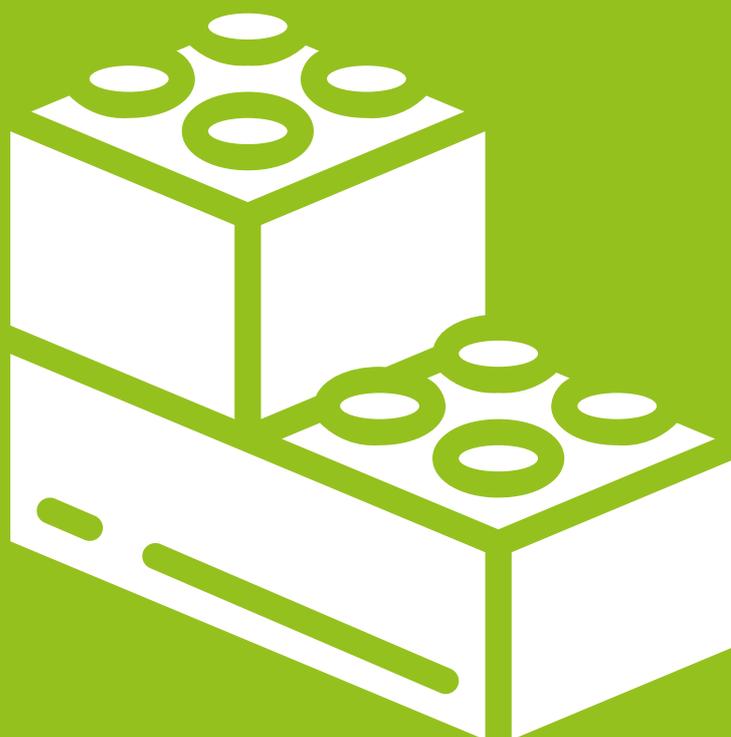


<sup>40</sup> Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

---

# BAUSTEIN 10

Kooperation nach innen und außen



© 2014 by Bertelsmann Verlag, Bielefeld

---

## Kooperation nach innen und außen

Wenn verschiedene Akteure (Trägervorteiler\*innen, Pädagog\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Berater\*innen, ehrenamtlich Tätige) in regionalen und auch überregionalen Arbeitskreisen zusammenarbeiten, erfüllen sie damit nicht nur die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung aus §79a des Bundeskinderschutzgesetzes für die öffentlichen Träger<sup>41</sup>, sondern stärken sich gegenseitig in der Wirkung ihrer präventiven Arbeit.

Kooperationen nach innen und außen sind für die gesamte Schutzarbeit Ihrer Gemeinde/Einrichtung gewinnbringend und sollten nicht nur in akuten Fällen in Anspruch genommen werden. Gleichwohl bieten Jugendämter und Beratungsstellen in solchen akuten Fällen immer auch anonyme Hilfe an, wenn man zunächst nur fachlichen Rat für nächste Schritte benötigt. Erkundigen Sie sich in ihrem Umfeld nach entsprechenden Arbeitsgruppen und vernetzen sie sich mit Akteuren im Bereich Kinderschutz. Das städtische Jugendamt bietet eine gute erste Anlaufstelle, aber auch die Kommune, der Kreis und der Jugendhilfeausschuss geben Auskunft.

Eine Vernetzung von Vertreter\*innen der Evangelischen Kirche mit ihren vielfältigen Angeboten für Kinder und Jugendliche ist notwendig – der Kirchenkreis organisiert regelmäßige Treffen der Ansprechpersonen der Gemeinden/Einrichtungen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland arbeitet das Netzwerk der Vertrauenspersonen als multidisziplinäres Team, an dem die Vertrauenspersonen der Kirchenkreise mitarbeiten sollten.

Weitere Informationen zu den Kooperationstreffen auf Kirchenkreisebene sowie der Netzwerktreffen der Vertrauenspersonen der Landeskirche erteilt der Kirchenkreis.

Für Ihr Schutzkonzept empfiehlt es sich, eine Übersicht des Netzwerks zu erstellen, das Sie bereits haben bzw. das Sie aufbauen wollen. In dieser Übersicht können Sie festhalten, wer Ihre ersten Ansprechpartner\*innen in einem unklaren Fall der Grenzüberschreitung oder in konkreten Verdachtsfall sind.

### To Do:

Wir empfehlen Ihnen, eine Übersicht Ihres Netzwerkes aufzustellen und dieses in Ihr Schutzkonzept einzufügen. Eine Vorlage dafür finden Sie auf der folgenden Seite. Diese ist ebenso online unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) zu finden.



### Stichwort „Digitale Medien<sup>42</sup>“:

Stellen Sie bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts sicher, dass die Fachberatungsstelle, mit der Sie eine Kooperation eingehen wollen, über genügend Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien verfügt. Ist dies nicht der Fall, können Fachleute aus medienpädagogischen Projekten zusätzlich eingebunden werden.

Bei konkreten Fällen ist auch die Hinzuziehung von telefonischer oder Online-Beratung durch das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800-2255530 bzw. [beratung@helfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@helfetelefon-missbrauch.de)) ein sinnvolles Vorgehen, das neben der unmittelbaren telefonischen Beratung auch Ansprechpartner vor Ort benennen kann.



<sup>41</sup> § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Online abrufbar unter: [https://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/79a.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/79a.html), zuletzt geprüft am 20.04.2020.

<sup>42</sup> Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

## Netzwerkübersicht zum Schutzkonzept der Gemeinde/Einrichtung

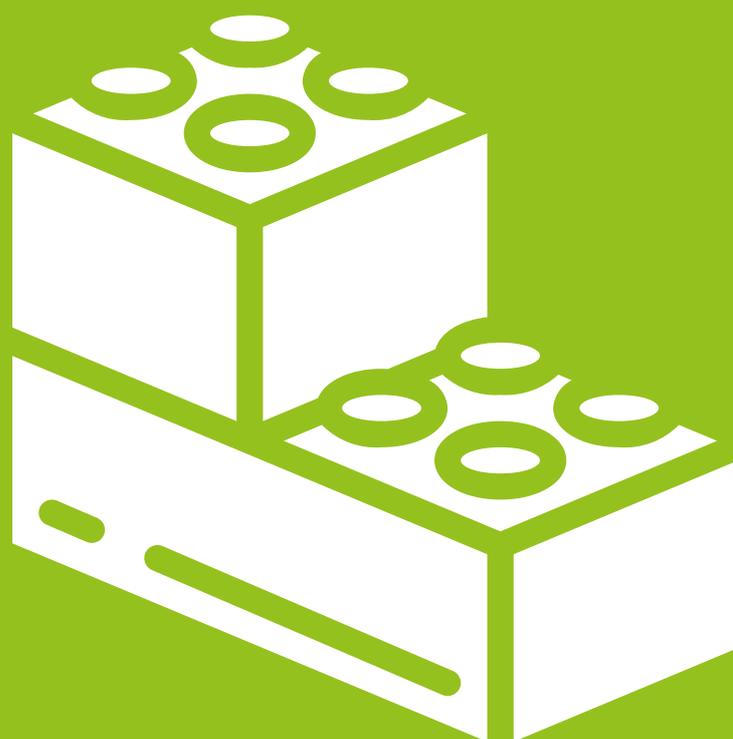
In dieser Übersicht können Sie festhalten, wer Ihre ersten Ansprechpartner\*innen in einem unklaren Fall der Grenzüberschreitung oder konkreten Verdachtsfall sind.

Institution	Ansprechpartner*in(nen)	Telefon	Mail/Website
Ansprechperson(en) in der Gemeinde/ Einrichtung			
Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis			
Ansprechstelle der Landeskirche			
Amt für Jugendarbeit			
Einrichtungsleitung			
Pfarrer*in			
Superintendent*in			
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt			
Fachstelle für den Kinderschutz			
Jugendamt			
Kinderklinik			
...			

---

# BAUSTEIN 11

Öffentlichkeitsarbeit



## Öffentlichkeitsarbeit

Jede Organisation, die eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer einnimmt, trägt dazu bei, das Thema insgesamt weiter zu enttabuisieren. Das Bewusstsein für Prävention und Intervention in Verdachtsmomenten kann innerhalb der Gemeinde/Einrichtung, aber auch nach außen hin gestärkt werden. Das Thema angstfrei anzusprechen und mit Kolleg\*innen, Eltern, Kindern und Jugendlichen darüber ins Gespräch zu kommen, ist bereits ein erster Schritt, um den Schutz aller zu verbessern.

Innerhalb von Organisationen, Einrichtungen oder Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollte sexualisierte Gewalt daher auf allen Ebenen zwischen Leitung und Beschäftigten besprochen und reflektiert werden. Wichtig sind ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung zu sexualisierter Gewalt. Die Diskussion und Konsensbildung zu einem Leitbild hat eine identitätsstiftende Wirkung für alle Mitarbeitende. Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und in Verdachtsmomenten richtig zu handeln, sollten alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen über organisationseigene Instrumente und Maßnahmen informiert sein. Dies kann bereits in Bewerbungs- und Personalgesprächen erfolgen und in Teambesprechungen, bei konkreten Informations- und Schulungsangeboten sowie in Fachtagungen vertieft werden.

Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Schritt für die Bedeutung Ihres Schutzkonzeptes. Wirksame Öffentlichkeitsarbeit bedeutet, nach außen und innen das Anliegen des Schutzkonzeptes sichtbar zu machen. Daraus ergibt sich für die Gemeinde/Einrichtung die Notwendigkeit,

- die Veröffentlichung der „Kinderschutz-Telefonnummer“ bzw. wichtiger Kontaktdaten zum Kinderschutz in der Gemeinde/Einrichtung durch verschiedene Medien zu veranlassen (z.B. mithilfe des Posters „Was ist wenn...?“ – Aktionsplan bei einem vermuteten Übergriff“ und des Infozettels „Was tun, wenn sich mir jemand anvertraut?“<sup>43</sup>),
- Kriseninterventionseinrichtungen, wie z. B. Frauenhaus, Kinder- u. Jugendnotdienst, Beratungsstellen etc. bekannt zu machen,
- Grundlagen des Kinderschutzes und Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu vermitteln (siehe „Netzwerkübersicht“ aus Baustein 10),
- regelmäßig und bei Bedarf Informationsveranstaltungen in der Gemeinde/Einrichtung anzubieten,
- Veröffentlichung des fertiggestellten Schutzkonzeptes auf der Website der Gemeinde/Einrichtung.

Insgesamt sorgen die Gemeinden/Einrichtungen auf diese Weise für eine angemessene Transparenz über das Schutzkonzept, Ansprechpersonen, Kommunikations- und Beschwerdewege. Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeitende als auch für Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und Ehrenamtliche zugänglich sein.

Kommuniziert eine Organisation ihre Präventions- und Interventionskonzepte nach innen und nach außen, so heißt dies keinesfalls, dass sie bereits von sexualisierter Gewalt betroffenen gewesen sein muss. Vielmehr leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und setzt durch ihre Maßnahmen einen Qualitätsstandard. Machen Sie deshalb Ihre Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch den Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern alters- und zielgruppengerecht bekannt. Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter und Täterinnen ein und stärkt Fachkräfte, Ehrenamtliche, Eltern, Kinder und Jugendliche. Wird das Thema offen in der Organisation diskutiert, fällt es oftmals auch Betroffenen leichter, sich an eine Ansprechperson innerhalb der jeweiligen Gemeinde/Einrichtung zu wenden, denn sie wissen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet.

**To Do:**

Stellen Sie in der Arbeitsgruppe einen Plan dafür auf, welche Inhalte des Schutzkonzeptes Sie wie veröffentlichen (z.B. gesamtes Konzept auf die Homepage und als Druckversion in das Gemeindebüro). Überlegen Sie ferner, in welcher Form Sie dafür sorgen, dass die Inhalte des Schutzkonzeptes bei den unterschiedlichen Zielgruppen ankommen (z.B. Infoveranstaltungen für Eltern oder Mitarbeitende, Poster in den Räumlichkeiten der Gemeinde).

**Stichwort „Digitale Medien“:**

Soziale Medien können für die Öffentlichkeitsarbeit gewinnbringend genutzt werden. Veröffentlichen Sie auch Informationen zu Ihrem Schutzkonzept in den digitalen Medien und betonen Sie, dass gerade die Nutzung der digitalen Medien einen wichtigen Aspekt des Kinderschutzes darstellt.



Institution	Adresse	Telefon	Mail/Web
Vertrauensperson/en des Kirchenkreises An Sieg und Rhein	N.N.	N.N.	N.N.
Vertrauensperson/en des Kirchenkreises Bonn	N.N.	N.N.	N.N.
Evangelisches Jugendwerk Sieg – Rhein – Bonn	Dammstr. 76 53721 Siegburg	02241/25 60 110	jugendreferat@evaju.de
Evangelische Beratungsstelle Bonn	Haus der Ev. Kirche Adenauerallee 37 53113 Bonn	0228/6 880 150	beratungsstelle@bonn-evangelisch.de
Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung EkiR Claudia Paul	Graf-Recke-Straße 209a 40237 Düsseldorf	0211/ 36 10 312	claudia.paul@ekir.de  <a href="http://www.ekir.de/ansprechstelle">www.ekir.de/ansprechstelle</a>
Amt für Jugendarbeit EkiR Erika Georg-Mooney	Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf	0211/4 562 471	georg-mooney@afj-ekir.de
Zentrale Anlaufstelle .help – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie		0800/50 40 112	zentrale@anlaufstelle.help  <a href="http://www.anlaufstelle.help">www.anlaufstelle.help</a>
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	Bundesweit, kostenfrei und anonym	0800/22 55 530	www.hilfeportal-missbrauch.de  <a href="http://www.nina-info.de">www.nina-info.de</a>

Es können auch andere Beratungsstellen der Region in Anspruch genommen werden.

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb der kirchlichen Ansprechpartner und -partnerinnen und Beratungsstellen bei den jeweiligen kommunalen Jugendämtern erfolgen.

**Auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) ist eine stets aktualisierte Version dieser Liste zu finden.**

## C

## Wie gehen wir das an und wer unterstützt und dabei? - Der Weg zum Schutzkonzept in fünf Schritten

Nachdem Sie sich in den vorangegangenen Kapiteln eine Übersicht über die Bestandteile eines Schutzkonzeptes machen konnten, geht es nun an die Arbeit! Anhand der im Folgenden beschriebenen fünf Schritte können Sie die Erstellung Ihres Schutzkonzeptes systematisch angehen und den anschließenden Prozess nachhaltig gestalten.

### 1. Schritt: Bildung einer Arbeitsgruppe

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist ein längerer Prozess der Organisationsentwicklung. Gemeinden/Einrichtungen sollten eine **verantwortliche Arbeitsgruppe** einsetzen, die den Prozess steuert und vorantreibt.

Zu der Arbeitsgruppe gehören auch die Verantwortungsträger\*innen in der Gemeinde. Ist dies nicht machbar, so sollten Presbyterium und Pfarrer\*innen zumindest **in enger Kooperation** mit der Gruppe stehen, ihr den Rücken stärken und nach außen deutlich machen, dass Ihnen das Thema wichtig ist. Sie sorgen außerdem dafür, dass die notwendigen **zeitlichen und finanziellen Ressourcen** zur Verfügung stehen. Die Arbeitsgruppe sollte eine **arbeitsfähige Größe (ca. fünf bis maximal zehn Personen)** haben und sich nicht nur aus Mitarbeiter\*innen für die Kinder- und Jugendarbeit zusammensetzen, sondern ein **möglichst breites Bild der Gemeinde/Einrichtung** darstellen. Personalbeauftragte und andere interessierte Personen sollen ebenso für das Schutzkonzept eintreten.

Die Arbeitsgruppe soll die Vorlagen für die einzelnen Bausteine bearbeiten. Einzelne Bausteine können aber durchaus auch an andere delegiert werden. Wichtig ist, dass die Arbeitsgruppe in möglichst vielen Punkten **partizipativ** arbeitet, also immer wieder Vorlagen zur Diskussion ins Presbyterium gibt und auch Kinder, Jugendliche und Eltern dazu befragt.

Hilfreich ist es, sich bewusst zu machen, dass **der Weg schon ein Teil des Zieles** ist. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Themenfeldern ist mindestens ebenso wichtig wie das Ergebnis, das im Schutzkonzept formuliert wird. Bereits die Fragen, die die Gruppe sich und der Gemeinde/Einrichtung stellen, und die Diskussionen, die dabei geführt werden, bringen Veränderungen in Haltungen und Bewusstsein mit sich. Deshalb sollte man **einen Schritt nach dem anderen gehen und nicht zu viele „Baustellen“ gleichzeitig bearbeiten**.

**Und nicht zuletzt: Das Ganze darf Spaß machen! Das ist trotz des Themas möglich, erfordert aber Rahmenbedingungen, die ein entspanntes Arbeiten ermöglichen. Neben der Wertschätzung für diese Arbeit durch die Gemeinde/Einrichtung gehören dazu auch äußere Gegebenheiten (ausreichend Zeit, ungestörte Räumlichkeiten, Versorgung mit Essen und Trinken ...).**

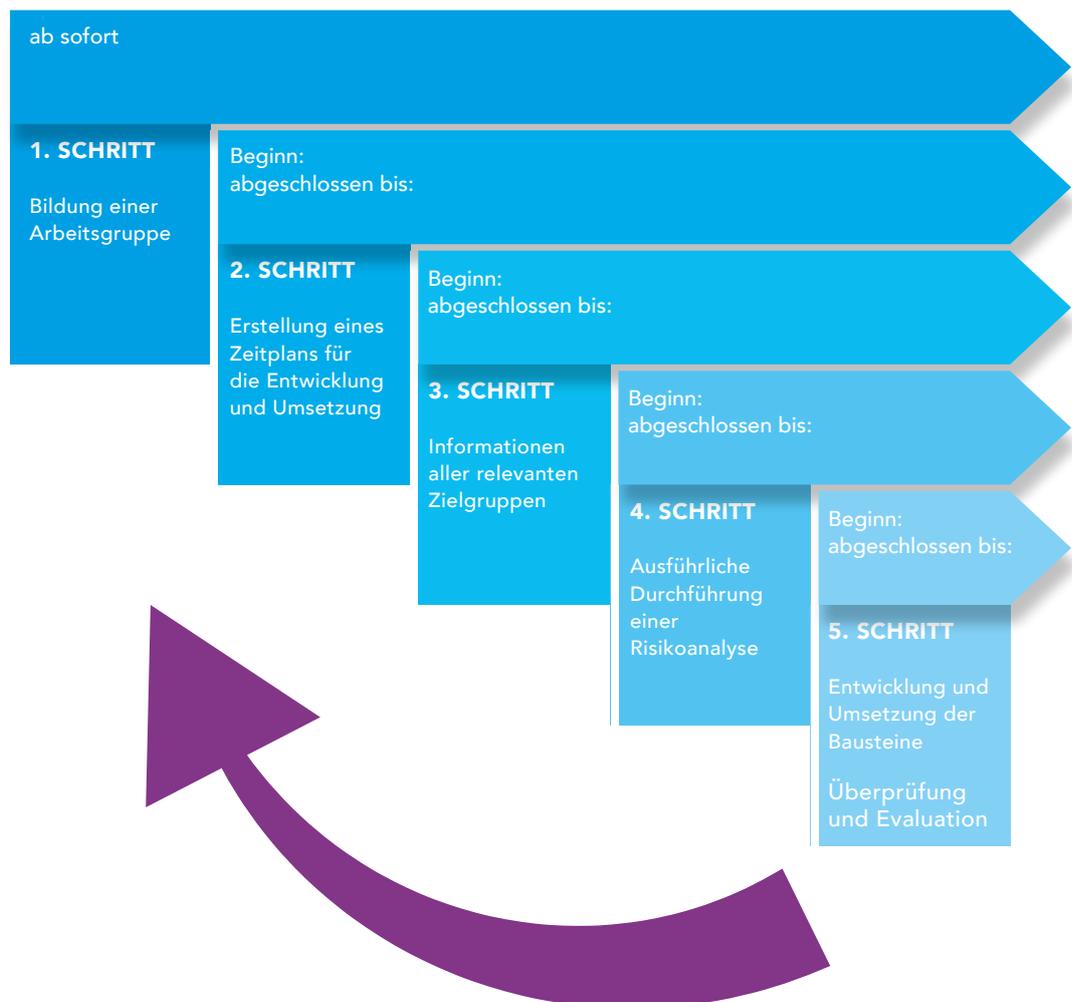
## 2. Schritt: Erstellung eines Zeitplans für die Entwicklung und Umsetzung

Nachdem Sie sich in der Arbeitsgruppe einen ersten Überblick über die zu bearbeitenden Inhalte verschafft haben (blicken Sie dazu auch auf die nächsten dieser fünf Schritte!), stellen Sie in Absprache mit der Gemeinde- bzw. Einrichtungsleitung einen Zeitplan auf. Definieren Sie ungefähr, was sie bis wann erarbeiten wollen und wie es nach der Verschriftlichung des Schutzkonzeptes weitergehen soll. Die Formulierung und Vereinbarung von Meilensteinen gibt Ihrer Arbeit Orientierung und hilft, die Zeit sinnvoll einzuteilen.

Der Zeitplan könnte wie folgt strukturiert sein:

- Festsetzung der groben Ziele - finale Besetzung der Arbeitsgruppe, Sensibilisierung der Zielgruppen, Durchführung der Risikoanalyse, Finalisierung
- Definition von kleinschrittigeren Teilzielen zwischen den Grobzielen

### Übersicht und Zeitplan „Schritte zum Schutzkonzept“



### 3. Schritt: Sensibilisierung und Information aller relevanten Zielgruppen

Zu Beginn der Schutzkonzept-Entwicklung ist es wichtig, breit darüber zu informieren und zur Beteiligung einzuladen. Partizipation, also das Umsetzen von Beteiligungsstrukturen in der Gemeinde, ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Auch schon im Entwicklungsprozess selbst spielt die Partizipation eine große Rolle, denn das Schutzkonzept wird nur dann angenommen und gelebt werden, wenn alle, die es betrifft, von Anfang an ins Boot geholt werden. Neben der Information über das Vorhaben selbst muss deutlich werden, in welcher Weise und an welcher Stelle sich Einzelne einbringen können, wo die Perspektive unterschiedlicher Gruppen besonders wichtig ist oder wo die Arbeitsgruppe auch aktiv auf sie zukommen wird.

Dies kann zum Beispiel über eine **Infoveranstaltung** geschehen oder durch einen Beitrag im **Gemeindebrief**. Eine weitere Möglichkeit, unterschiedliche Zielgruppen gleich zu Beginn des Prozesses einzubeziehen, ist die Umfrage mithilfe von **Fragebögen**<sup>1</sup>. Somit können Sie zum einen über Ihr Vorhaben der Erstellung des Schutzkonzeptes informieren und zum anderen Beteiligung durch Rückmeldung ermöglichen.

### 4. Schritt: Ausführliche Durchführung einer Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die sorgfältige Untersuchung aller kirchengemeindlichen Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und andere Personen durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wird, um möglichst alle vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

**Die Risikoanalyse ist der zentrale Bestandteil der Erstellung eines Schutzkonzeptes. In der Risikoanalyse thematisieren Sie alle Punkte, die Sie für die Bearbeitung der einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes benötigen.**

**In den Leitfragen der Risikoanalyse (siehe 79ff. sowie als Download unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de)) finden Sie Vorschläge, für welchen Baustein Ihres Schutzkonzeptes Sie die Antwort der jeweiligen Leitfrage später nutzen könnten.**

Vor diesem Hintergrund ist es grundlegend für das Gelingen Ihrer Arbeit, dass Sie in der Arbeitsgruppe **ausreichend Zeit** für die Risikoanalyse einplanen. Ein sinnvoller Schutz kann sich nur aus einer ausführlichen träger- und einrichtungsspezifischen Risikoanalyse ergeben<sup>2</sup>.

#### Handhabung der Leitfragen der Risikoanalyse

Die Leitfragen dienen zur Orientierung. Sie müssen die Inhalte Ihren Gegebenheiten anpassen und Punkte ergänzen oder streichen.

Beachten Sie, dass sie in der Gemeinde/der Einrichtung/den Arbeitsfeldern durchaus in der ein oder anderen Situation bewusst „ein Risiko eingehen“ können, wenn Sie es für notwendig erachten (z.B. in der Seelsorge). Auch in der pädagogischen Arbeit werden immer wieder individuelle Lösungen gebraucht. Hier ist es wichtig, gemeinsam mit Kolleg\*innen Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglicht, die Situation transparent und nachvollziehbar zu machen. Um die Höhe des Risikos einzuschätzen, ist es hilfreich die **Matrix zur Bewertung und Selektion von Risiken** zurate zu ziehen (siehe Anhang, S. 91).

<sup>1</sup> Die Gemeinde Bonn-Beuel hat ihre Schutzkonzept-Arbeit mithilfe von Fragebögen gestartet und diese freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Zu finden unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

<sup>2</sup> Ausführlichere Informationen zur Erstellung der Risikoanalyse bietet die Handreichung „Das Risiko kennen - Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden“ der Evangelischen Kirche in Deutschland. Online abrufbar unter: [https://www.elk-wue.de/fileadmin/Das\\_Risiko\\_kennen\\_-\\_vertrauen\\_sichern\\_EKD.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Das_Risiko_kennen_-_vertrauen_sichern_EKD.pdf), zuletzt geprüft am 24.04.2020.

### Wie die Ergebnisse der Risikoanalyse genutzt werden können

Angesichts der Ergebnisse der Risikoanalyse muss die Arbeitsgruppe überlegen, wie das Schutzkonzept aussehen soll, um passende **Antworten auf die „wunden Punkte“** zu finden. Es wird sich zeigen, dass manche Risiken behoben und andere immerhin minimiert werden können.

Es gibt aber auch **Risiken, die nicht veränderbar sind** – jedenfalls nicht, ohne anderen Schaden anzurichten. Hat beispielsweise die Risikoanalyse gezeigt, dass Vier-Augen-Situationen sehr leicht für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können, wäre es dennoch nicht sinnvoll, generell Vier-Augen-Situationen in der Selbstverpflichtungserklärung auszuschließen. Denn wer zu Hause sexualisierte Gewalt oder andere schwierige Situationen erlebt und sich Hilfe suchend an eine Person in der Gemeinde wendet, braucht für ein vertrauliches Gespräch einen geschützten Rahmen – zu zweit in einem Raum bei geschlossener Tür. Solche, aber auch andere pädagogisch motivierte vertrauliche Situationen müssen trotz Schutzkonzept möglich bleiben!

Wenn sich zeigt, dass ein Risiko nicht veränderbar ist, ist das **kein Grund zur Resignation**. Allein die Tatsache, dass das Risiko nach der Analyse nun bekannt ist, sorgt dafür, dass diesem **zukünftig Beachtung** geschenkt wird. Und damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung gegenüber den Strategien von Täter\*innen, Bedingungen zu nutzen, die unauffällig sind, die keine\*r beachtet.

**Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollten auf jeden Fall schriftlich festgehalten werden, denn sie fließen bei der Erstellung der Bestandteile des Schutzkonzepts immer wieder ein. Außerdem ist es interessant, sie nach Abschluss der Schutzkonzept-Entwicklung zur Auswertung des Gesamtprozesses noch einmal zu betrachten, um die stattgefundenen Veränderungen bewerten und wertschätzen zu können.**



### 5. Schritt: Umsetzung, Überprüfung und Evaluation

Nachdem Sie die Risikoanalyse durchgeführt haben, geht es nun an die Umsetzung der Ergebnisse in den Bausteinen Ihres Schutzkonzeptes. Gehen Sie in der Arbeitsgruppe die Bausteine nacheinander durch – Sie können auch für einzelne Bausteine Untergruppen in Ihrer Arbeitsgruppe bilden. Jedoch sollten Sie nicht an zu vielen Bausteinen gleichzeitig arbeiten.

### Regelmäßige Überprüfung und Evaluation<sup>3</sup>

Das Leben in der Gemeinde/Einrichtung ist einem ständigen Wandel unterzogen. Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer **regelmäßigen Überprüfung**. Zu empfehlen ist ein **Zeitraum von 3 bis 5 Jahren** oder wenn es aktuell zu Veränderungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gekommen ist. Empfehlenswert ist ein **Rhythmus in Anlehnung an die Presbyteriumswahlen**. So können sich neue Presbyter\*innen in die Thematik einfinden. Nur so ist festzustellen, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben. Dabei sollte allen Beteiligten deutlich werden, dass wirksamer Kinderschutz ein **wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung** der Arbeit auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen ist. Außerdem hat in der Regel die Befassung mit der Umsetzung eines Schutzkonzepts einen prozesshaften Charakter. Nach der Einführung muss das Schutzkonzept mit Leben gefüllt werden, sonst gerät es in Vergessenheit. Deshalb bleibt es eine ständige Aufgabe, das Konzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und solche Gespräche für die Evaluation zu nutzen. Denn wir arbeiten immer wieder unter neuen Bedingungen (Umbauten, Umzüge, neue Mitarbeitende auf den unterschiedlichsten Ebenen, neue gesetzliche Bestimmungen u. ä.) und erleben kontinuierlich Veränderungen in unserer pädagogischen Arbeit.

#### Wie ist die Überprüfung und Evaluation umzusetzen?

- **Verankerung des Überprüfungszeitraums im Schutzkonzept.**
- **Befragung der Gemeinde/Einrichtungsebenen: Was sind die jeweiligen Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts?**
- **Überprüfung der Risikoeinschätzung: Sind die beschriebenen Tätigkeitsfelder noch aktuell?**
- **Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen: Greifen die Mechanismen des Beschwerdeverfahrens und des Interventionsplans?**
- **Zusammenfassung der Ergebnisse und Information an die Gemeinden/Einrichtung.**
- **Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen/Verbesserungen und Formulierung von Vorschlägen.**

**Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.**

Mit dem fertiggestellten Schutzkonzept können Sie stolz auf dieses Qualitätsmerkmal Ihrer Arbeit sein. Denken Sie daran, dass ein Schutzkonzept nie ein abgeschlossenes Projekt ist, sondern ein grundlegendes Prinzip Ihres Miteinanders in der Gemeinde und Einrichtung darstellt. Leben Sie Ihr Schutzkonzept – jetzt und in Zukunft!

#### To Do:

Nehmen Sie sich die verschriftlichen Ergebnisse der Risikoanalyse zur Hand und gehen Sie sie noch einmal durch. Gehen Sie strukturiert anhand der einzelnen Bausteine vor. Notieren Sie sich, welche Vorgaben bereits erfüllt sind, welche leicht umsetzbar sind und welche eine intensivere Ausarbeitung benötigen.

Zur Bearbeitung der einzelnen Schritte finden Sie auch alle in diesem Wegweiser angegebenen Materialien und Vorlagen zur eigenen Bearbeitung auf der Homepage [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de).

## Leitfragen zur Erstellung einer gemeinde-/einrichtungsspezifischen Risikoanalyse<sup>4</sup>

### Anleitung zur Risikoanalyse

1. Falls Sie im Vorfeld eine Umfrage mit Fragebögen in der Gemeinde/Einrichtung durchgeführt haben (siehe Schritt 3 „Sensibilisierung der Zielgruppen“) legen Sie sich die Ergebnisse dessen parat zur Bearbeitung der Risikoanalyse.
2. Gehen Sie die Leitfragen in der Arbeitsgruppe erst einmal ganz in Ruhe durch.
3. Ergänzen oder streichen Sie gemeinsam die notwendigen Punkte.
4. Nummerieren Sie gemeinsam ihren Fragenkatalog – das hilft in der Besprechung und bei der Überarbeitung der Risikosituation.
5. Diskutieren Sie die Fragen: So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus klären.
6. Notieren Sie die „Risikosituationen“, versuchen Sie diese mithilfe der Matrix<sup>5</sup> nach Risikoauswirkung und Wahrscheinlichkeit einzuschätzen und besprechen Sie Lösungswege. Halten Sie fest, wer sich wann um was kümmert, um die jeweilige Risikosituation zu beheben. Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung!
7. Das Ergebnis der Risikoanalyse – also das Schutzkonzept – sollten allen Mitarbeiter\*innen der Gemeinde/Einrichtung (haupt-, neben- und ehrenamtlich) transparent gemacht und schriftlich festgehalten werden.
8. Die Risikoanalyse sollte in regelmäßigen Abständen, alle 3 bis 5 Jahre, immer wieder überprüft werden. (siehe Schritt 5 „Umsetzung, Überprüfung und Evaluation“)

Die folgenden Seiten der Risikoanalyse sind als ausfüllbare Dateien auch unter [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) zu finden!

<sup>4</sup> Risikoanalyse in Anlehnung an EKiR 2019, Schutzkonzepte praktisch.

<sup>5</sup> Siehe Seite 91 „Matrix zur Risikobewertung“. Diese Matrix ist außerdem auf [www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de) als Download zu finden.

**I. WAS GIBT ES IN UNSERER GEMEINDE/EINRICHTUNG? ANGEBOTE, RÄUMLICHKEITEN UND ZIELGRUPPEN**

a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

NR.	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		

Baustein 1

Baustein 1

**b. Welche weiteren Zielgruppen sprechen unsere Angebote an?**

NR.	JA	NEIN
Menschen mit Behinderungen		
Senior*innen		
Bedürftige Menschen		

Baustein 1

Baustein 1

**c. Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?**

NR.	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		

Baustein 1

Baustein 1



## II. RISIKOBEWERTUNG – BENENNEN SIE, WANN EIN RISIKO VORLIEGEN KÖNNTE

Nutzen Sie für die folgenden Fragen in den Tabellen a. bis e. jeweils eine Matrix zur Bewertung und Selektion der Risiken und beantworten Sie jeweils folgende Fragen:

- Wie hoch und wahrscheinlich ist das Risiko?
- Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Bis wann muss das behoben sein?

### Beispiel, falls folgende Fragen mit Nein beantwortet werden:

- Welche Risiken können daraus entstehen? (Beispiel: Gibt es Fortbildungen für nebenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?)

Mögliche Folgen: Nein

- a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und/oder Übergriffe nicht.
- b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden.
- c) Mitarbeitende wissen z.B. nicht, an wen sie sich wenden können.

- Zünftige Maßnahmen zur Abwendung (Schulungsangebote organisieren)
- Wer ist dafür verantwortlich? (Eine konkrete Person benennen)
- Bis wann muss das behoben sein? (Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen)
- Zur Vorlage am (Konkreten Termin benennen)

## II. RISIKOBEWERTUNG – BENENNEN SIE, WANN EIN RISIKO VORLIEGEN KÖNNTE

### a. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

NR.	JA	TEILWEISE*	NEIN
<p>Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?</p>			
<p>Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?</p>			
<p>Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?</p>			
<p>Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?</p>			
<p>Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbar*innen etc.)?</p>			
<p>Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?</p>			

Baustein 1

Baustein 1

\* Nähere Erläuterung zu „Teilweise“:

**b. Außenbereich**

NR.	JA	TEILWEISE*	NEIN
<p>Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?</p> <hr/>			
<p>Ist das Grundstück von außen einsehbar?</p> <hr/>			
<p>Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?</p> <hr/>			
<p>Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbar*innen etc.)?</p> <hr/>			
<p>Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?</p> <hr/> <hr/> <hr/>			

Baustein 1

Baustein 1

\* Nähere Erläuterung zu „Teilweise“:

**c. Personalverantwortung / Strukturen der Gemeinde, des Arbeitsbereichs, der Einrichtung**

NR.	JA	TEILWEISE* NEIN
Gibt es bereits ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Präventionskonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen ?		
Wird bei einem Erstgespräch das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		

Baustein 3

Baustein 9

Baustein 4

Baustein 4

c. Personalverantwortung / Strukturen der Gemeinde, des Arbeitsbereichs, der Einrichtung

NR.	JA	TEILWEISE*	NEIN	
<p>Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen, oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter*innen) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?</p>				Baustein 8
<p>Gibt es Fortbildungen für neben- und hauptberuflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?</p>				
<p>Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?</p>				Baustein 8
<p>Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?</p>				Bausteine 7, 9, 11
<p>Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?</p>				Bausteine 3, 4
<p>Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?</p>				
<p>Sind allen Mitarbeitenden die Regeln bekannt?</p>				
<p>Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse?</p>				
<p>Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?</p>				
<p>Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?</p>				
<p>Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?</p>				Bausteine 3, 4
<p>Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?</p>				Baustein 7
<p>Gibt es Social-Media-Guidelines?</p>				Stichwort „Digitale Medien“
<p>Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?</p>				Bausteine 3, 4, 6, 7
<p>Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?</p>				
<p>Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?</p>				Bausteine 3, 4, 6, 7

**c. Personalverantwortung / Strukturen der Gemeinde, des Arbeitsbereichs,  
der Einrichtung**

\* Nähere Erläuterung zu „Teilweise“:

## d. Konzepte

NR.	JA	TEILWEISE*	NEIN	
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?				Bausteine 3, 4
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?				
Gibt es Körperkontakt und Berührungen?				
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?				
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?				
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?				
Wird sexualisierte Sprache toleriert?				
Wird jede Art von Kleidung toleriert?				
Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter*innen definiert?				
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?				
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?				Bausteine 3, 4

\* Nähere Erläuterung zu „Teilweise“:

**e. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote**

NR.	JA	TEILWEISE*	NEIN	
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.				Baustein 9
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.				Baustein 2
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.				Bausteine 7, 11
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?				Bausteine 7, 11
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtersensibel etc.)?				Baustein 6
Gibt es einen Handlungsplan (Interventionsplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?				Bausteine 5, 10

\* Nähere Erläuterung zu „Teilweise“:

**GLÜCKWUNSCH**, Sie haben die Risikoanalyse und damit die Grundlage für Ihr gesamtes Schutzkonzept fertiggestellt! Sie können nun zu Schritt 5, also der Umsetzung Ihrer Ergebnisse in den Bausteinen, übergehen.

## Matrix zur Risikobewertung

Mithilfe der Matrix zur Risikobewertung<sup>6</sup> können Sie einzelne Risikofaktoren einschätzen und abwägen, ob und wie Abhilfe geschaffen wird. Rote Felder müssen schnell behoben werden – gelbe Felder sind im Blick zu halten, aber mäßig dringlich – grüne Felder stellen kein Risiko dar.

(z.B. Übernachtung auf Zeltlager: Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, weil das Zeltlager jährlich stattfindet, aber die Risikobewertung ist trivial, weil die Kinder in abgegrenzten Räumen, nicht allein schlafen und keine Fremden Zutritt haben)

RISIKOWIRKUNGEN	Katastrophal	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	>50 %
	Hoch	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	>50 %
	Mittel	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	>50 %
	Niedrig	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	>50 %
	Trivial	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	>50 %
			0 %	10 %	20 %	30 %	40 %
WAHRSCHEINLICHKEIT							

Notieren Sie sich auf einem extra Zettel folgende Daten:

1. Um welchen Risikofall handelt es sich?
2. Dringlichkeit der Bearbeitung: Wie hoch und wahrscheinlich ist das Risiko? (rot, gelb, grün)
3. Ihre zukünftige Maßnahmen zur Abwendung
4. Wer ist dafür verantwortlich?
5. Bis wann muss das behoben sein?

<sup>6</sup> In Anlehnung an Quelle: Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Das Risiko kennen - Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden, 2014. Online abrufbar unter: [https://www.elk-wue.de/fileadmin/Das\\_Risiko\\_kennen\\_-\\_vertrauen\\_sichern\\_EKD.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Das_Risiko_kennen_-_vertrauen_sichern_EKD.pdf), zuletzt geprüft am 24.04.2020.

## Sexualisierte Gewalt und digitale Medien<sup>1</sup>

Das Internet und soziale Medien sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Sie nehmen im Leben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen und selbstverständlich großen Raum ein. Das bringt viele Vorteile und Chancen mit, nicht zuletzt auch für die pädagogische Arbeit und die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und Einrichtung. Digitale Medien und soziale Netzwerke bringen aber auch bestimmte Risiken in Bezug auf sexualisierte Gewalt und das Internet mit sich. Wie alle Orte, an denen sich (junge) Menschen aufhalten, können sie zum Ort von Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und Gewalt werden. Einige Täter\*innen nutzen digitale Medien auch, um sich untereinander zu vernetzen und Abbildungen ihrer Gewalttaten zu verbreiten.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für die letzten Jahre eine Zunahme der bekanntgewordenen und zur Anzeige gebrachten Fälle sexualisierter Gewalt im Internet aus.<sup>2</sup> Das kann auch darauf zurückgeführt werden, dass diese Form sexualisierter Gewalt zunehmend mehr in den Fokus der Öffentlichkeit rückt oder aber, dass Kinder und Jugendliche selbst Grenzüberschreitungen begehen, da sie für ihr Handeln nicht sensibilisiert sind.

Für die Prävention und den Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, einige Phänomene und Begriffe zu kennen, die in diesem Zusammenhang oft auftauchen.

### Sexting

Das Wort Sexting setzt sich aus den Worten „Sex“ und „Texting“ zusammen, meint also das Schreiben von Nachrichten mit sexuellem Inhalt. Darunter fällt auch das Herumschicken von „Nacktselbies“. Geschieht dies freiwillig und einvernehmlich, stellt das zunächst einen unbedenklichen Bestandteil von sexuellen Kontakten zwischen Erwachsenen, aber auch von Jugendlichen untereinander dar. Problematisch ist es, wenn so entstandene Nacktfotos und -videos online gestellt oder herumgeschickt werden, ohne dass der oder die Betroffene das weiß oder wollte. Manchmal werden die Betroffenen auch mit diesen Bildern erpresst.

**Wer Nacktselbies von sich verschickt hat und es im Nachhinein bereut, findet zum Beispiel auf [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de) Tipps zum Umgang mit dieser Situation.**

Wer Nacktfotos zugeschickt bekommt, auf denen Jugendliche oder Kinder zu sehen sind, sollte diese löschen. Je nach Inhalt und Alter der abgebildeten Person(en) kann es sich bei solchen Bildern oder Videos um Abbildungen sexualisierter Gewalt handeln, deren Besitz und Verbreitung strafbar ist. Wenn die Abbildungen nicht den\*die Absender\*in zeigen, sollte gegebenenfalls Anzeige erstattet werden.

In keinem Fall dürfen persönliche Nacktfotos von anderen Personen herumgezeigt, herumgeschickt oder online gestellt werden: Wenn es ohne Erlaubnis der\*des Abgebildeten passiert, ist das eine Form sexualisierter Gewalt und eine Straftat.

<sup>1</sup> Text in Anlehnung an: !ACHTUNG. Arbeitshilfe – gegen sexualisierte Gewalt im Jugendverband. Herausgeber: Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Bundesjugendleitung Lützowstrasse 94 in 10785 Berlin; Auflage: 4. überarbeitete Auflage Stand: Mai 2017. Verantwortlich für den Inhalt: Ylvi Hanke, Bereichsleiterin Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.; Text und Konzept: Malte Jansen, Milena Bücken, Agnes Frank, Nicole Middelhuß.

<sup>2</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2019. Online verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt geprüft am 08.06.2020.

### Cyber-Grooming

Als „Grooming“ wird im soziologischen Sinne die Kontaktaufnahme von Täter\*innen zu Kindern oder Jugendlichen bezeichnet, die sexualisierte Gewalt vorbereitet. Dabei gehen Täter\*innen häufig nach bestimmten Strategien vor und bereiten sexuelle Übergriffe oder eine Misshandlung damit systematisch vor (siehe „Täter\*innenstrategien“ auf Seite 13).

Wenn sie dabei Onlinedienste wie Messenger (z. B. WhatsApp oder Snapchat), soziale Netzwerke (z.B. Facebook oder Instagram) oder auch die Kommunikation in Onlinespielen oder Videoplattformen (z.B. YouTube oder TikTok) nutzen, spricht man von „Cyber-Grooming“.

**Hilfreiche Tipps und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Cyber- Grooming finden sich zum Beispiel auf [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de).**

### Pornografie

Durch das Internet ist Pornografie für Erwachsene, aber auch für viele Jugendliche und Kinder heute leicht zugänglich. Wie sich der Konsum von Pornos auf Heranwachsende auswirkt, ist umstritten. Unumstritten ist dagegen, dass fast alle Jugendlichen schon einmal Pornos gesehen haben und viele sie regelmäßig anschauen. Deshalb sollten sie wissen, dass Pornos keinesfalls die Realität darstellen.

Minderjährigen Pornografie zugänglich zu machen oder absichtlich zu zeigen ist rechtlich verboten und eine Straftat. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um Bilder oder Videos handelt und erst recht, wenn die Beteiligten Mitglieder, Mitarbeitende oder Verantwortungsträger\*innen in der Gemeinde/Einrichtung sind. Wenn so etwas in der Gemeinde/Einrichtung geschieht, müssen die Leitung sowie die Ansprechperson(en) für Fragen sexualisierter Gewalt in der Gemeinde/Einrichtung, die Vertrauensperson im Kirchenkreis und die Kirchenkreisleitung hinzugezogen werden (siehe Baustein 6 „Interventionsplan“, 45ff.).

### „Missbrauchsdarstellungen“ statt „Kinderpornografie“

Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und digitalen Medien taucht häufig auch der Begriff „Kinderpornografie“ auf. Dieser Begriff stammt aus dem Strafrecht. Für den Gesetzgeber umfasst Kinderpornografie alle pornografischen Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), die sich auf sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter 14 Jahren beziehen. Es handelt sich also um die Wiedergabe tatsächlicher oder fiktiver sexualisierter Gewalt an Kindern in Wort, Bild oder Ton. Analog dazu versteht man unter Jugendpornografie alle pornografischen Schriften, die sich auf sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis unter 18 Jahren beziehen.<sup>3</sup>

Die Begriffe Kinder- und Jugendpornografie sind jedoch verharmlosend und ungenau, weil sie darüber hinwegtäuschen können, dass es sich bei jeder derartigen Darstellung um sexualisierte Gewalt und darüber hinaus um eine schwere Straftat handelt, die betroffene Jungen, Mädchen und Jugendliche stark beeinträchtigen kann und in jedem Fall ihre Grenzen verletzt.<sup>4</sup> Deswegen setzt sich in der letzten Zeit zunehmend der Begriff „Missbrauchsdarstellungen (im Netz)“ durch, der den Sachverhalt treffender beschreibt.

3 Vgl. Gegen Missbrauch e.V. <https://www.gegen-missbrauch.de/missbrauchsarten/kinderpornografie/definition/>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

4 Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) unter <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

### Was tun, wenn wir fragwürdige Aktivitäten oder Inhalte im Netz bemerken oder vermuten?

Wer im Internet oder in sozialen Medien auf Inhalte stößt, die grenzwertig im Sinne sexualisierter Gewalt erscheinen oder auf andere Art kinder- oder jugendgefährdend sind, kann diese an die Organisation Jugendschutz.net melden, die Angebote im Netz auf Verstöße gegen den Jugendschutz kontrolliert und Betreiber ggf. zur Beseitigung auffordert.

<https://www.jugendschutz.net/hotline/>

Die Stelle kombiniert Recherchen und Maßnahmen gegen Jugendschutzverstöße mit der Sensibilisierung von Anbietern, Eltern und Jugendlichen für Risiken. Mit diesem mehrdimensionalen Ansatz kann zeitnah auf neue Phänomene im Internet reagiert werden. Die Aufgaben von jugendschutz.net sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt und in einer Ländervereinbarung genauer bestimmt.<sup>5</sup>

Jugendschutz.net nimmt Beschwerden entgegen und recherchiert selbst im Rahmen seines Risikomonitorings. Im Fokus stehen Themen und Dienste, die für Kinder und Jugendliche besonders wichtig sind. Aus den Ergebnissen der Recherchen werden Einschätzungen zu Phänomenen und Bewertungskriterien erarbeitet.

<sup>5</sup> Vgl. <http://www.jugendschutz.net/was-jugendschutznet-tut/>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland et al. (Hrsg.): ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. 3. erw. Auflage, 2013. Online abrufbar unter:

[https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312\\_ermutigenbegleiten\\_3aufl.pdf](https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312_ermutigenbegleiten_3aufl.pdf), zuletzt geprüft am 15.04.2020.

Bange, Dirk; Deegener, Günther (Hrsg.): Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1996.

Bange, Dirk; Körner, Wilhelm: Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Bern: Hogrefe Verlag, 2002.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2019. Online verfügbar unter:

[https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt geprüft am 08.06.2020.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Gesetze im Internet, online abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>, zuletzt geprüft am 15.03.2020.

dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH, online abrufbar unter <https://dejure.org/>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Evangelische Jugend im Rheinland: Ermutigen, Begleiten, Schützen. Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Evangelischen Jugend im Rheinland. Beschlossen durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland am 25. September 2011. Online abrufbar unter

[https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320\\_Ermutigen\\_Begleiten\\_Schuetzen\\_Qualitaetsstandards\\_Kindesschutz.pdf](https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320_Ermutigen_Begleiten_Schuetzen_Qualitaetsstandards_Kindesschutz.pdf), zuletzt geprüft am 15.04.2020.

Evangelische Kirche im Rheinland, 73. Landessynode der EKIR, Beschl. 43 v. 15.01.2020, §6, Abs. 1-4, online abrufbar unter:

<https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2020/02/73.LS2020-B43.pdf>, zuletzt geprüft am 26.03.2020.

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.): Schutzkonzepte praktisch. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Düsseldorf, 2. überarbeitete Auflage 2019. Online abrufbar unter:

[https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte\\_formular\\_bearbeitbar\\_2019.pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf), zuletzt geprüft am 17.04.2020.

Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Das Risiko kennen - Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden, 2014. Online abrufbar unter:

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Das\\_Risiko\\_kennen\\_-\\_vertrauen\\_sichern\\_EKD.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Das_Risiko_kennen_-_vertrauen_sichern_EKD.pdf), zuletzt geprüft am 24.04.2020.

Gegen Missbrauch e.V. <https://www.gegen-missbrauch.de/missbrauchsarten/kinder-pornografie/definition/>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (Hrsg.): !ACHTUNG. Arbeitshilfe – gegen sexualisierte Gewalt im Jugendverband. 4., überarbeitete Auflage Berlin 2017.

Jugendschutz.net e.V. <http://www.jugendschutz.net/was-jugendschutznet-tut/>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Paritätisches Jugendwerk NRW / Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (2013): (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Digitale Aspekte in Schutzkonzepten, online abrufbar unter: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, zuletzt geprüft am 21.04.2020.

Wolff, M., Schröer, W. & Fegert, J.M. (Hrsg.), Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Basel.



**Herausgeber**

Evangelischer Kirchenkreis Bonn  
Der Superintendent  
Adenauerallee 37  
53113 Bonn

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein  
Die Superintendentin  
Zeughausstr. 7-9  
53721 Siegburg



**Redaktion**

**Michaela Bauch** (Gemeindepädagogin der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel)  
**Dr. Cornelia Bröschen** (Presbyterin der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde Bonn)  
**Maria Heisig** (Dipl.-Psychologin, Evangelische Beratungsstelle Bonn)  
**Dr. Dorothea Jacobs** (Presbyterin der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde Bonn)  
**Julia Maria Krüger** (Referentin für verbandliche Jugendarbeit,  
Evangelisches Jugendwerk, sieg - rhein - bonn)  
**Stephan Langerbeins** (Geschäftsführer, Evangelisches Jugendwerk, sieg - rhein - bonn)  
**Lisa Scharfenstein** (Jugendleiterin der Kirchengemeinde Aegidienberg)  
**Nicole Sperrmann** (Projektreferentin, Evangelisches Jugendwerk, sieg - rhein - bonn)



**Download der Broschüre**

[www.acht-geben.de](http://www.acht-geben.de)



**Urheberrecht**

Nachdruck und andere Formen der Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Genehmigung des Verfassers/der Verfasserin.